



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
über die Einschau in die Gebarung der**

Marktgemeinde

St. Peter am Wimberg

2025-69483



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
4150 Rohrbach, Am Teich 1

Herausgegeben:

Rohrbach-Berg, im Dezember 2025

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat bei der Marktgemeinde St. Peter a.W. durch 1 Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 11. März 2025 bis 24. Juni 2025. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2022 bis 2025.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzaufgaben beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde St. Peter a.W. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde St. Peter a.W. umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
RÜCKLAGEN UND BETEILIGUNGEN	14
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP)	14
ERÖFFNUNGSBILANZ 2020	14
FINANZAUSSTATTUNG	15
HUNDEABGABE	16
VERWALTUNGSABGABEN	16
GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	17
KONTIERUNG	17
FREMDFINANZIERUNGEN	18
DARLEHEN	18
GELDVERKEHRSSPESEN	20
KASSENKREDIT	20
LEASING/HAFTUNGEN	20
PERSONAL.....	21
DIENSTPOSTENPLAN.....	22
ALLGEMEINE VERWALTUNG.....	22
MITARBEITERGESPRÄCHE	23
SCHULWART	23
ORGANISATION	23
ARBEITSZEIT	23
BEZUGSVERRECHNUNG	24
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE	26
BELOHNUNG	26
KOOPERATION MIT UMLIEGENDEN GEMEINDEN	26
BAUHOFF	28
GÜTERWEGE.....	29
SONSTIGE EINRICHTUNGEN UND MAßNAHMEN - LEISTUNGEN FÜR VEREINE	29
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	30
WASSERVERSORGUNG	30
ABWASSERBESEITIGUNG.....	31
KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN.....	33
KINDERGARTENTRANSPORT	34
SCHÜLERAUSSPEISUNG	35
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN.....	37
SPORTANLAGE	37
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	37
GASTSCHULBEITRÄGE FÜR PFLICHTSCHULEN.....	37
FRIEDHOF UND AUFBAHRUNGSHALLE	38
FEUERWEHRWESEN	39
POST-PARTNERSTELLE.....	39
VERSICHERUNGEN	40
ENERGIEVERBRAUCH – STROM	41

ENERGIEVERBRAUCH – WÄRME	41
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	42
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	42
BAUFERTIGSTELLUNGSANZEIGEN	42
KONTIERUNGEN	43
GEMEINDEVERTRETUNG	44
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	44
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	44
SONSTIGE INVESTITIONEN (CODE 2)	44
INVESTITIONEN	45
INVESTITIONSVORSCHAU	45
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN	46
BAULANDENTWICKLUNG.....	46
HAUS DER KULTUR.....	46
VERGABE VON AUFTRÄGEN.....	47
GEMEINDE-KG	49
ALLGEMEINES	49
GEBARUNG UND FINANZIELLE LAGE	49
SCHLUSSBEMERKUNG	50

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Gemeinde konnte lediglich im Jahr 2022 aus eigener Kraft eine freie Finanzspitze in Höhe von 119.490 Euro ausweisen. In den Folgejahren trat eine massive Verschlechterung der Budgetsituation ein. Seit dem Jahr 2023 ist die Gemeinde auf Mittel aus dem Härteausgleich angewiesen. Die deutliche Verschlechterung der Haushaltssituation ist ua. der Neuaufnahme von 7 Darlehen in Höhe von insgesamt rund 1.053.000 Euro und dem daraus resultierenden Zinsendienst geschuldet. Zur Erreichung des Haushaltsausgleichs 2025 werden vorläufig Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1, in Höhe von 453.000 Euro, benötigt. Aus dem Geldfluss der operativen Gebarung können Gemeinden in der Folge Kennzahlen für die Leistungs- und Schuldentragfähigkeit des Gemeindehaushalts ableiten. Eine der zentralen Größen ist dabei die Quote öffentliches Sparen.

Im Bewertungsschema für die Öffentliche Sparquote erreichte die Marktgemeinde St. Peter a.W. im gesamten Prüfungszeitraum zwischen 6 und 7 von 25 Punkten. Das ist ein deutliches Warnsignal für die Leistungs- und Schuldentragfähigkeit des Gemeindehaushalts. Um den Annuitätendienst leisten zu können, ist die Gemeinde auf Mittel aus dem Verteilungsvorgangs 2 des Härteausgleichsfonds angewiesen. Aus den Haushaltsergebnissen lässt sich ableiten, dass die Gemeinde St. Peter a.W. seit dem Jahr 2022 über keine finanziellen Handlungsspielräume mehr verfügt. Ebenfalls prognostiziert die mittelfristige Planung sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt einen negativen Gebarungsverlauf, sodass die Gemeinde weiterhin auf Mittel aus dem Härteausgleichsfonds angewiesen sein wird. Im Hinblick auf die negative Entwicklung der Finanzgebarung kommt der Beachtung und Umsetzung der im Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen eine besondere Dringlichkeit zu.

Fremdfinanzierungen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2024 645.200 Euro. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Marktgemeinde St. Peter a.W. Annuitätenzuschüsse von 254.400 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von 390.800 Euro verblieb. Der Anstieg des Annuitätendienstes im Prüfungszeitraum steht in Zusammenhang mit der Neuaufnahme von 7 Darlehen in Höhe von insgesamt rund 1.053.000 Euro und dem daraus resultierenden steigenden Zinsendienst. Im Jahr 2022 führte die Gemeinde eine Sondertilgung in Höhe von 72.400 Euro beim BA 21 Regenwasserkanal Nord (Aufschlag 3-Monats-EURIBOR von 1 %) durch, obwohl dies bereits 4 Jahre zuvor möglich gewesen wäre. Darlehen dürfen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß veranschlagt werden. Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ist die Gemeinde angehalten, zeitnah Darlehensstilgungen bzw. -umschuldungen durchzuführen.

Die Gemeinde hat bei einem Bankinstitut 11 Darlehen, die unterschiedliche Aufschläge auf den 3- bzw. 6-Monats-Euribor (0,27 % bis 0,75 %) aufweisen. Die Gemeinde sollte für die 11 Darlehen neuerliche Verhandlungen mit dem Bankinstitut aufnehmen und auf einen einheitlichen Zinsaufschlag drängen. Neben diverser Bearbeitungsgebühren ist in 5 Darlehensurkunden ein Kontoführungsentgelt pro Abschlussstermin in Höhe von 15 Euro bzw. 15,79 Euro angeführt. Die Verrechnung eines Kontoführungsentgelts bei Darlehenskonten von Gemeinden ist nicht üblich und sollte daher nicht akzeptiert werden. Es wird empfohlen, Verhandlungen mit dem Kreditinstitut über die Höhe der Spesen zu führen. Darüber hinaus ist die Gemeinde angehalten, die Rückerstattung des Kontoführungsentgelts sicherzustellen. Zweckmäßigerweise ist bei Ausschreibungen auch die Spesenhöhe zu berücksichtigen.

Personal

Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten im Prüfungszeitraum zwischen 23,9 % und 26,0 %. Für das Jahr 2025 sind Personalkosten von 1.502.700 Euro bzw. 31,3 % budgetiert. Diese Werte liegen im oberösterreichischen Vergleich auf hohem Niveau. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Kinderbetreuungseinrichtungen von der Ge-

meinde geführt werden und dadurch entsprechendes gemeindeeigenes Personal bereitgestellt werden muss, welches durchschnittlich rund 41 % der Personalausgaben band. Im Mai 2024 löste eine Verwaltungsmitarbeiterin das Dienstverhältnis auf. Da die Mitarbeiterin einen Anspruch auf Abfertigung geltend machte, informierten sie der Bürgermeister und Amtsleiter, dass gemäß § 205 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) kein Anspruch auf eine Abfertigung besteht. Entgegen der Auskunft der Aufsichtsbehörde und der gesetzlichen Bestimmungen beschloss der Gemeindevorstand am 3. Juni 2024 die Auszahlung einer Abfertigung in Höhe von 7.474,05 Euro. Die Gemeinde ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Die Bereitstellung von Verwaltungstätigkeiten zur Führung einer Postpartnerstelle am Gemeindeamt ist keine Kernaufgabe der Gemeinde und sollte kritisch hinterfragt werden. Sollten die Mitarbeiter die ihnen zugewiesenen Aufgaben weiterhin nicht in der Normalarbeitszeit erfüllen können, sind Kernaufgaben klar zu definieren und die Leistungen darauf zu beschränken.

Bauhof

Unter dem Haushaltsansatz Bauhof inkl. Fuhrpark verbuchte die Gemeinde im Finanzierungshaushalt Auszahlungen von 228.029 Euro (2022), 227.271 Euro (2023) und 253.000 Euro (2024). Rund 64 % entfielen auf die Personalkosten. Der Personalstand setzte sich aus 3 vollbeschäftigten Facharbeitern (GD 19), wovon ein Bediensteter zu je 50 % als Bauhofmitarbeiter und als Schulwart tätig ist, zusammen.

Im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushalts vereinnahmte der Bauhof an geleisteten Bauhoftätigkeiten rund 62 %. Somit konnte die Gemeinde mit den Erträgen die Aufwendungen nicht gänzlich bedecken. Die Fehlbeträge sind auf zu niedrige Stundensätze zurückzuführen. Der Personalstundensatz für das Jahr 2024 betrug 39,49 Euro. Für Leistungen an Dritte kam ein Stundensatz von 44 Euro zur Anwendung. Die Berechnung der Vergütungen für die Bauhofmitarbeiter ist so zu gestalten, dass der Bauhofbereich ein nahezu ausgeglichenes Betriebsergebnis verzeichnet.

Güterwege

In der Gemeinde gibt es ein Güterwegenetz mit einer Gesamtlänge von rund 41,5 km. Für die Instandhaltung ist der Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel (WEV) zuständig. Die Zahlungen der Gemeinde an den WEV betrugen im Prüfungszeitraum jährlich durchschnittlich rund 30.900 Euro. Darüber hinaus leistete die Gemeinde mit ihrem Bauhofpersonal Arbeiten im Wert von jährlich durchschnittlich rund 22.000 Euro und tätigte Instandhaltungen in Höhe von durchschnittlich rund 6.000 Euro pro Jahr. Die Aufgaben des WEV sind die Behebung von Fahrbahnschäden (Beseitigung von Rissen, Sanierung der Fahrbahndecke etc.), die Wartung der Nebenanlagen (Bankette, Straßengräben, Entwässerungsanlagen, Leiteinrichtungen etc.) sowie das Freihalten des Lichtraumprofils. Von der Gemeinde sind das Mähen der Böschungen und der Randstreifen zu übernehmen.

Beim Konto für Instandhaltungen verbuchte die Gemeinde in den Jahren 2022 und 2023 Ausgaben in Höhe von rund 9.000 Euro bzw. rund 7.200 Euro, die ua. auch Baggararbeiten, Schottertransporte, Grädermaterial, Bankett- und Asphaltierungsarbeiten enthalten. Diese Leistungen fallen in den Aufgabenbereich des WEV. Die Gemeinde sollte bei der Güterweginstandhaltung ihre Leistungen auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränken.

Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Leistungen für Vereine

Die Vergütungsleistungen beim Ansatz „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“ in Höhe von jährlich durchschnittlich rund 14.100 Euro entstanden durch vermehrte Leistungen des Bauhofs in Form von Auf- und Abbauarbeiten sowohl für sportliche als auch kulturelle Veranstaltungen. Darüber hinaus erbrachte der Bauhof Leistungen beim Nahwärmeanschluss des Sportvereines und beim Einbau einer Luftwärmepumpe in das Feuerwehrzeughaus. Die Gemeinde ist bei Förderungen durch Naturalleistungen großzügig. In Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation der Gemeinde kann es den Vereinen und Institutionen zugemutet werden, Kostenersätze für die Tätigkeiten des Bauhofs zu leis-

ten. Die Gemeinde ist angehalten, jegliche Einnahmen zu lukrieren. Es wird empfohlen, eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der erbrachten Bauhofleistungen anzustellen und dabei die Kernaufgaben genau zu definieren. Weiters wird empfohlen zu prüfen, in welchem Ausmaß Aufgabenreduzierungen und -verlagerungen möglich sind.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserbeseitigung

Die Marktgemeinde St. Peter a.W. ist Mitglied des Reinhaltverbandes Mühlthal & Region Böhmerwald. Der Verband gilt bislang als die größte Abwasserbetreuungseinheit nördlich der Donau. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2025 bei rund 89 %.

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im gesamten Prüfungszeitraum Betriebsdefizite zwischen rund 2.900 Euro und 186.100 Euro. Das steigende Betriebsdefizit, welches ab 2022 zu beobachten ist, resultiert aus den Mehrauszahlungen für Kreditzinsen und wird ab 2023 zusätzlich durch die steigenden Annuitäten für die Darlehen der Bauabschnitte 23 bis 28 sowie des Reinwasserkanals verstärkt. Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergibt sich im gesamten Prüfungszeitraum ein Kostendeckungsgrad zwischen rund 58 % und 74 %. Im Rahmen der Gemeindeautonomie haben die Gemeinden jedenfalls die Möglichkeit höhere Gebühren einzuhoben, um einerseits auch tatsächlich eine Kostendeckung zu erreichen und andererseits durch Gebührenüberschüsse für künftige Investitionen oder Instandhaltungen der jeweiligen Anlagen Vorsorge zu treffen.

Im Prüfungszeitraum erfolgte keine jährliche Gebührenanpassung. In Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation ist die Marktgemeinde St. Peter a.W. angehalten, sämtliche Einnahmen zu lukrieren und kostendeckende Gebühren einzuhoben.

Kindergarten

Der Kindergarten verzeichnete im Jahr 2022 ein negatives Betriebsergebnis von rund 241.700 Euro. Im Jahr 2023 verringerte sich das Defizit auf rund 219.000 Euro und im Jahr 2024 erhöhten sich die Aufwendungen auf rund 244.100 Euro. Begründbar ist das höhere negative Betriebsergebnis im Jahr 2022 durch gestiegene Personalkosten infolge einer Abfertigungszahlung. Der Voranschlag 2025 geht von einem Fehlbetrag von 242.200 Euro aus.

Die Zuschussleistungen der Marktgemeinde St. Peter a.W. je Kind lagen in den Jahren 2022 (ohne Abfertigung) und 2023 bei durchschnittlich rund 3.500 Euro pro Jahr. Im Folgejahr stieg der Zuschussbedarf auf rund 4.900 Euro. Die Marktgemeinde St. Peter a.W. lag damit im Gemeindevergleich auf sehr hohem Niveau. Der prüfenden Stelle ist bewusst, dass der Marktgemeinde St. Peter a.W. ua. aufgrund der steigenden Anzahl an Integrationsgruppen zusätzliche Ausgaben entstehen, dennoch sollte die Gemeinde die Zuschüsse kritisch hinterfragen und prüfen, da auch die Planungswerte für die kommenden Jahre eine massive ausgabenseitige Dynamik zeigen. Darüber hinaus wird empfohlen, den Prüfungsausschuss oder den für den Bereich Kinderbetreuung eingerichteten Ausschuss ebenfalls in die Abgangsprüfung einzubinden.

Sportanlage

Die Sportanlage besteht aus einem Fußballhauptfeld mit Zuschauertribüne und einem Ausschankgebäude, einem Fußballnebenfeld, 3 Tennisplätzen, einem Klubgebäude sowie einer Stocksporthalle und einem Beachvolleyballplatz. Ein weiteres Fußballfeld befindet sich in der Ortschaft Kasten. Ein Pachtvertrag aus dem Jahr 2001 für die Sportanlage lag vor. Der Pachtzins beträgt 6.483 Euro brutto pro Jahr. Der Empfehlung aus dem Gebarungsbericht 2019, die Betriebskosten an die Vereine weiter zu verrechnen, entsprach die Gemeinde teilweise. Eine diesbezügliche Anpassung des Pachtvertrags fand nicht statt. Die Gemeinde wird angehalten, den Pachtvertrag in Bezug auf die Übernahme der Betriebskosten durch die Vereine zu aktualisieren.

Weitere wesentliche Feststellungen

Feuerwehrwesen

Der jährliche Nettoaufwand für beide Feuerwehren betrug in den Jahren 2022 und 2023 rund 33.300 Euro bzw. 36.400 Euro. Im Prüfungszeitraum waren Einnahmen durch Einsatzverrechnungen in Höhe von insgesamt rund 4.300 Euro ersichtlich. Die Gemeinde übernahm die von den Feuerwehren angegebenen Kostenersätze in die Rechenwerke. Eine Überprüfung seitens der Gemeinde erfolgte nicht, sodass keine Angabe über die Richtigkeit und Angemessenheit der Einsatzverrechnung getätigt werden konnte. Aus der stichprobenartigen Überprüfung der Einsatzabrechnungen gingen vermehrt Einsätze für Befüllungen von Pools hervor, ohne dass die Feuerwehren dafür Kostenersätze für Mannstunden verrechnete. Im Hinblick auf die Schlagkraft der Feuerwehr erachtet die prüfende Stelle den Umfang der Leistungen als zu hoch. Auf eine lückenlose Einsatzverrechnung ist Bedacht zu nehmen. Darüber hinaus wird eindringlich auf die Rechtsgrundlagen der Einsatzverrechnung (Kostenersatz) gemäß § 6 Abs. 1 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 verwiesen.

Post-Partnerstelle

Im Jahr 2020 übernahm die Gemeinde nach einer Umbauphase von zweieinhalb Monaten die Postpartnerschaft im Erdgeschoß des Marktgemeindeamts. Für die Post-Partnerstelle arbeiteten zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung 5 teilzeitbeschäftigte Gemeindebedienstete. Der Dienstpostenplan sieht für diese Tätigkeit 0,25 PE vor. Jedoch können mit 10 Stunden die Öffnungszeiten keinesfalls abgedeckt werden. Die Gemeinde ist angehalten, die Öffnungszeiten der Post mit den im Dienstpostenplan vorgesehenen Personaleinheiten abzugleichen.

Darüber hinaus gingen sämtliche Betriebs- und Reinigungskosten seit Eröffnung der Post-Partnerstelle, ausgenommen im Jahr 2023 (jährlich rund 500 Euro), zu Lasten des Gemeindeamts. In diesem Zusammenhang wird hingewiesen, dass die Gemeindegeschäfte und die Postgeschäfte in allen finanziellen und buchhalterischen Belangen getrennt geführt werden müssen. Im Hinblick auf die Kostenwahrheit sind künftig realistische Betriebskostenersätze sowie Reinigungskosten zu ermitteln und umzulegen. Da der Betrieb einer Postpartnerstelle keine Pflichtaufgabe einer Gemeinde darstellt, sollten mittelfristige Überlegungen dazu führen, diese Dienste an Betriebe, Sozialeinrichtungen oder Nahversorger abzutreten.

Investitionen

Die investive Gebarung führte in den Jahren 2022 und 2023 Auszahlungen von insgesamt rund 2.386.200 Euro¹ an, wovon 1.822.730 Euro auf 2022 und 563.464 Euro auf 2023 entfielen. Im Nachtragsvoranschlag 2024 präliminierte die Gemeinde Auszahlungen von 482.900 Euro. Die Marktgemeinde St. Peter a.W. investierte im Prüfungszeitraum hohe Summen in die Baulandentwicklung der Straußenberger Gründe. Für Kanal- und Straßenbauarbeiten bei den Straußenberger Gründen tätigte die Gemeinde Auszahlungen in Höhe von rund 1.162.200 Euro. Für Gemeindestraßen und Güterweginstandsetzungen zahlte die Gemeinde rund 452.500 Euro. Weitere 346.400 Euro band ein Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung. Für den Ankauf eines Gemeindetraktors gab die Gemeinde rund 262.800 Euro aus.

Baulandentwicklung

Die Marktgemeinde St. Peter a.W. stellte im Prüfungszeitraum beim Siedlungsgebiet „Straußberg“ 28 Bauparzellen mit einer verwertbaren Fläche im Gesamtausmaß von rund 25.500 m² zur Verfügung. Die Verwertung obliegt einer Baulandentwicklungsgesellschaft (BEG) unter Zugrundelegung einer Chancen-Risiko-Vereinbarung. Das Projekt ist auf 5 Jahre kalkuliert. Angemerkt wird, dass bei den Bedingungen dieser Vereinbarung das Risiko zu 50 % bei der Gemeinde liegt, wie zB unter Punkt III: „Sollte die Gesamtverwertung nicht innerhalb einer Frist von 5 Jahren möglich sein, so ist die Gemeinde verpflichtet, auf Aufforderung der Baulandentwicklungsgesellschaft, binnen 1 Jahr 50 % der vertragsgegenständlichen Grundstücke selber zu erwerben.“

¹ ohne sonstige Investitionen (Code 2)

Es ist nicht Aufgabe einer Gemeinde, bezüglich der Verwertung von Grundstücken finanzielle Unsicherheiten einzugehen. Künftig sollten Verträge, die unwirtschaftliche und risikobehaftete Bedingungen enthalten, seitens der Gemeinde nicht abgeschlossen werden.

Haus der Kultur

Im Herbst 2020 eröffnete die Gemeinde das „Haus der Kultur“ mit förderbaren Gesamtkosten in Höhe von rund 3.239.000 Euro. Die Ansätze 320 (Musikschule) und 322 (Musikvereine) verzeichneten im Jahr 2022 ein Defizit von rund 93.500 Euro. In den Jahren 2023 und 2024 verschlechterte sich das Ergebnis auf durchschnittlich rund 115.300 Euro. Die Proberäumlichkeiten des örtlichen Musikvereins befinden sich im 1. OG. Im Prüfungszeitraum erhielt der Musikverein eine jährliche Subvention in Höhe von rund 6.500 Euro. Zwischen Gemeinde und Musikverein besteht ein Mietvertrag, welcher eine Schwellenwertgrenze von 10 % beinhaltet. Der Mietzins beträgt jährlich 800 Euro. Künftig ist ein Schwellenwert von 5 % vorzusehen, damit der Mietzins zeitnah an die inflationsbedingte Geldentwertung angepasst werden kann.

Darüber hinaus finden unterjährig verschiedene kulturelle Veranstaltungen (Vernissagen, Konzerte usw.) statt, ohne dafür Benützungsentgelte einzuheben. Die Gemeinde hat eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ auszuarbeiten und zu beschließen. Im Zuge einer am 19. März 2022 stattgefundenen Vernissage in den Räumlichkeiten des Hauses der Kultur kaufte die Marktgemeinde St. Peter a.W. ein Gemälde in Höhe von 3.100 Euro an.

Der Ankauf von kulturellen Gütern gehört nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde und sollte kritisch hinterfragt werden.

Vergabe von Aufträgen

Gemeinden unterliegen als öffentliche Auftraggeber dem Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes. Im Prüfungszeitraum wurden in den Gemeindevorstands- bzw. Gemeinderatssitzungen Aufträge ohne Einholen von 3 Vergleichsangeboten vergeben. Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollten im Sinne der Wirtschaftlichkeit mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.

Vergabe Gemeindetraktor

Am 13. April 2023 beschloss der Gemeinderat von St. Peter a.W. den Ankauf eines Gemeindetraktors mit Gesamtkosten in Höhe von 262.428 Euro. Der Amtsleiter wies auf den Entfall eines Vergabeverfahrens bei einem Ankauf über die Bundesbeschaffungs GesmbH hin. Der Gemeindevorstand entschloss sich dennoch für ein Vergabeverfahren und die kostenpflichtige rechtliche Begleitung durch einen Vergabespezialisten in Höhe von 6.000 Euro.

Nach erfolgter Ausschreibung lagen 3 Angebote (2 regionale Anbieter) vor. Am 6. Juni 2023 fand im Bauhof eine Vorführung der angebotenen Traktoren statt. Eine Kommission, bestehend aus 3 Personen (Bürgermeister, Bauhofleiter und ein Landwirt), bewertete die 3 Traktoren nach Zuschlagskriterien. Am 29. Juni 2023 beschloss der Gemeinderat den Ankauf eines Traktors von einem ortsansässigen Anbieter, obwohl ein Preisunterschied von rund 54.400 Euro zum Billigstbieter vorlag. Die Gemeinde begründete diese Entscheidung damit, dass sich aufgrund der vorgegebenen Bewertungskriterien der ausgewählte Traktor am besten für die Nutzung als Kommunaltraktor eignet.

Die prüfende Stelle bemängelt die Gewichtung der einzelnen Zuschlagskriterien und bewertet die Gewichtung des Faktors Preis als zu niedrig. Darüber hinaus ist es weder sparsam noch wirtschaftlich für ein Vergabeverfahren eine kostenpflichtige rechtliche Begleitung zu beauftragen, obwohl dies nicht notwendig gewesen wäre, da ein Angebot der Bundesbeschaffungs GesmbH vorlag.

Kommunalpolitiker und Mitarbeiter in den Gemeindeverwaltungen stehen vermehrt im Fokus der Öffentlichkeit. Ihr Handeln und die Ausübung ihrer Funktionen werden sehr kritisch verfolgt. Die Beachtung der Rechtsnormen bei der Aufgabenerfüllung hat dabei höchsten Stellenwert.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	RO
Gemeindegröße (km²):	23,4
Seehöhe (Hauptort):	668 m

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	10,5
Güterwege (km):	41,5
Landesstraßen (km):	15,9

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	13	6			
	VP	SP			

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.761
Registerzählung 2011:	1.743
Registerzählung 2021:	1.723
EWZ lt. ZMR 31.10.2023:	1.745
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.868
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	1.886

Infrastruktur: Kanal	
Kanallänge(km):	47,8
Druckleitungen (km):	6,1
Pumpwerke Kanal:	16

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		4.690.350	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		85.788	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2024:		60 %	
Finanzkraft 2023 je EW:*	1.312	Rang (Bezirk / OÖ):*	13 / 210

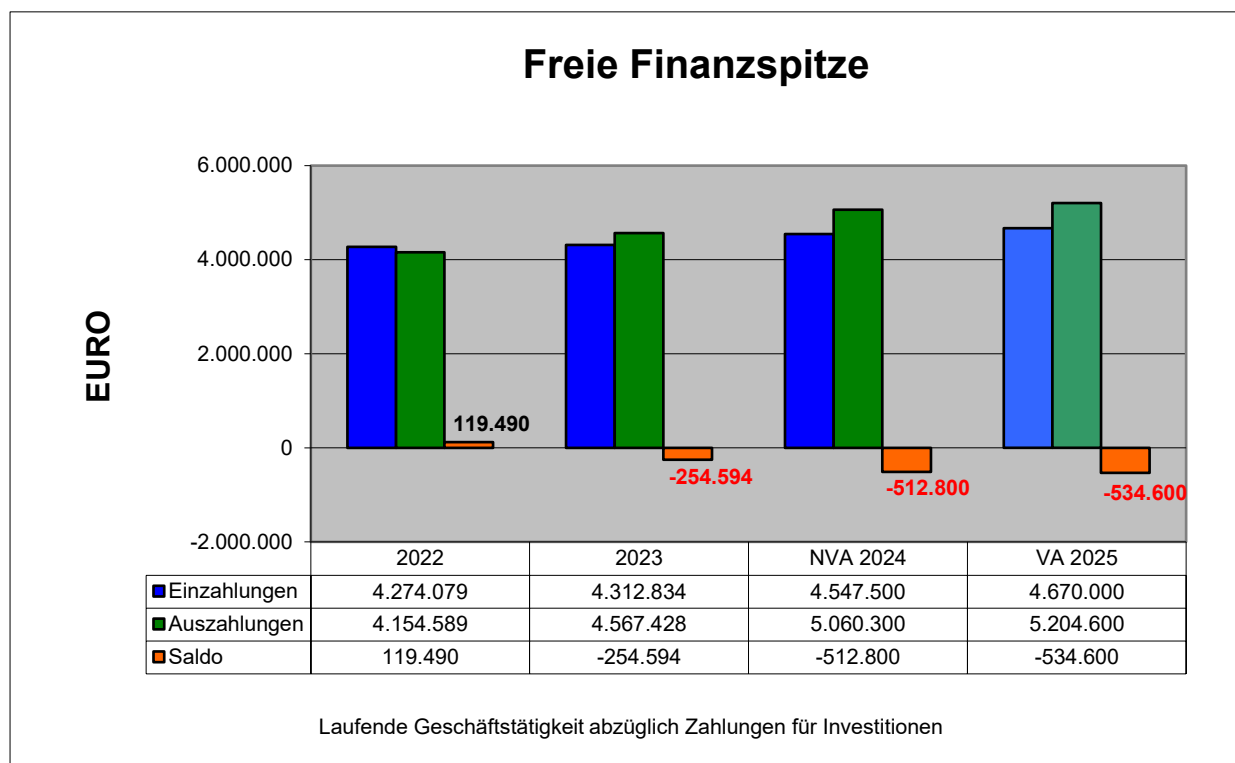
Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2
Bibliothek:	1

Bildungseinrichtungen 2022/2023	
Kindergarten:	3 Gruppen, 59 Kinder
Krabbelstube:	ab 2024/2025
Volksschule:	7 Klassen, 99 Schüler
Mittelschule:	8 Klassen, 131 Schüler
Musikschule:	67 Schüler

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2023](#)

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze gilt als wichtiger Indikator für die Gemeinde, da sie den finanziellen Handlungsspielraum widerspiegelt, der unter anderem noch für Investitionen und Tilgungen von Finanzschulden verfügbar ist. Festzustellen war, dass sich im Prüfungszeitraum eine massive Verschlechterung der Budgetsituation darstellte. Seit dem Jahr 2023 ist die Gemeinde auf Mittel aus dem Härteausgleich angewiesen. Die deutliche Verschlechterung der Haushaltssituation ist ua. der Neuaufnahme von 7 Darlehen in Höhe von insgesamt rund 1.053.000 Euro und dem daraus resultierenden Zinsendienst geschuldet. Zur Erreichung des Haushaltsausgleichs 2025 werden vorläufig Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 in Höhe von 453.000 Euro, benötigt.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und bei den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
	RA 2022	RA 2023	NVA 2024	VA 2025
Saldo 1 – Operative Gebarung	358.174	446.291	73.100	-422.300
Saldo 2 – Investive Gebarung	-80.226	-146.460	190.300	140.200
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	277.769	-242.471	-315.900	-363.400
Saldo 5 – Geldfluss	179	57.360	- 52.500	-645.500
- Saldo investive Einzelvorhaben	-65.755	28.428	- 46.100	-192.500
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	65.934	85.788	-6.400	-453.000

Aus dem Geldfluss der operativen Gebarung können Gemeinden in der Folge Kennzahlen für die Leistungs- und Schuldentragfähigkeit des Gemeindehaushalts ableiten. Eine der zentralen Größen

ist dabei die Quote öffentliches Sparen. Die Kennzahl spiegelt das Verhältnis zwischen dem Saldo aus der operativen Gebarung (Saldo 1) und den Auszahlungen der operativen Gebarung wider.

Im Bewertungsschema für die Öffentliche Sparquote erreichte die Marktgemeinde St. Peter a.W. im gesamten Prüfungszeitraum zwischen 6 und 7 von 25 Punkten und dies kann als deutliches Warnsignal für die Leistungs- und Schuldentragfähigkeit des Gemeindehaushalts betrachtet werden. Um den Annuitätendienst leisten zu können, ist die Gemeinde auf Mittel aus dem Verteilungsvorgang 2 des Härteausgleichsfonds angewiesen. Aus den Haushaltsergebnissen lässt sich ableiten, dass die Gemeinde St. Peter a.W. seit dem Jahr 2022 über keine finanziellen Handlungsspielräume mehr verfügt.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
	RA 2022	RA 2023	NVA 2024	VA 2025
Erträge	4.977.293	5.266.585	5.753.100	5.573.300
Aufwendungen	5.062.686	5.283.278	6.168.400	6.643.600
Nettoergebnis (Saldo 0)	-85.393	-16.693	-415.300	-1.070.300
Entnahme von Rücklagen	152.746	1.300	257.000	178.700
Zuweisung an Rücklagen	65.837	209.709 ²	97.500	0
Nettoergebnis nach Rücklagen	1.516	-225.102	-255.800	-891.600

Das negative Nettoergebnis (Saldo 0) im Ergebnishaushalt bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen nicht ausgereicht haben.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Langfristiges Vermögen	30.885.825	31.015.345	129.520
Kurzfristiges Vermögen	64.547	219.098	154.551
Summe	30.950.372	31.234.443	284.071
PASSIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	8.751.850	8.695.725	-56.125
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	13.280.585	15.712.217	2.431.632
Langfristige Fremdmittel	8.430.875	6.660.546	-1.770.329
Kurzfristige Fremdmittel	487.062	165.955	-321.107
Summe	30.950.372	31.234.443	284.071

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Eine aussagekräftige Kennzahl ist die Nettovermögensquote, welche auch Eigenkapitalquote genannt wird. Die Kennzahl zeigt, wie weit die Gemeinde das Vermögen mit eigenen Mitteln finanzieren konnte. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$
--

² 54.599 Euro Interessenten- und Aufschließungsbeiträge. 155.110 Euro Pauschalzuschüsse bzw. Sonder-BZ 2023

Bei einer Bilanzsumme von rund 31.234.400 Euro lag die Nettovermögensquote zum Jahresende 2023 bei 78 %. Ohne Miteinbeziehung der Investitionszuschüsse würde die buchmäßige Bewertung und Darstellung des Gemeindevermögens eine Eigenfinanzierungsquote von rund 27 % ergeben.

Rücklagen und Beteiligungen

Die Marktgemeinde St. Peter a.W. verfügte am Ende des Haushaltsjahrs 2023 über Rücklagen von insgesamt rund 63.900 Euro, wobei rund zwei Drittel dieser Reserven zweckgebundene Rücklagen betraf. Die verwendeten Zahlungsmittelreserven stellte die Gemeinde in einem Nachweis entsprechend dar.

An Beteiligungen wies die Gemeinde einen Wert von rund 143.600 Euro aus, der sich hauptsächlich aus dem Buchwert der „Gemeinde-KG“ (106.787 Euro) und einer Wohnungsgenossenschaft (36.600 Euro) zusammensetzte. Der Rest teilte sich auf Beteiligungen an einer lokalen Energiegenossenschaft, einer Handelsgenossenschaft und einem weiteren Bankinstitut auf.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung investiver Einzelvorhaben wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 12. Dezember 2024 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2025 bis 2029. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wies die Gemeinde für die Jahre 2025 bis 2028 die nachfolgenden Werte aus:

Jahr	2025	2026	2027	2028
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	0	-386.800	-586.100	-552.300
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-706.300	-567.900	-701.800	-697.900

Die mittelfristige Planung prognostiziert sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt einen negativen Gebarungsverlauf, womit die Gemeinde weiterhin auf Mittel aus dem Härteausgleichsfonds angewiesen sein wird.

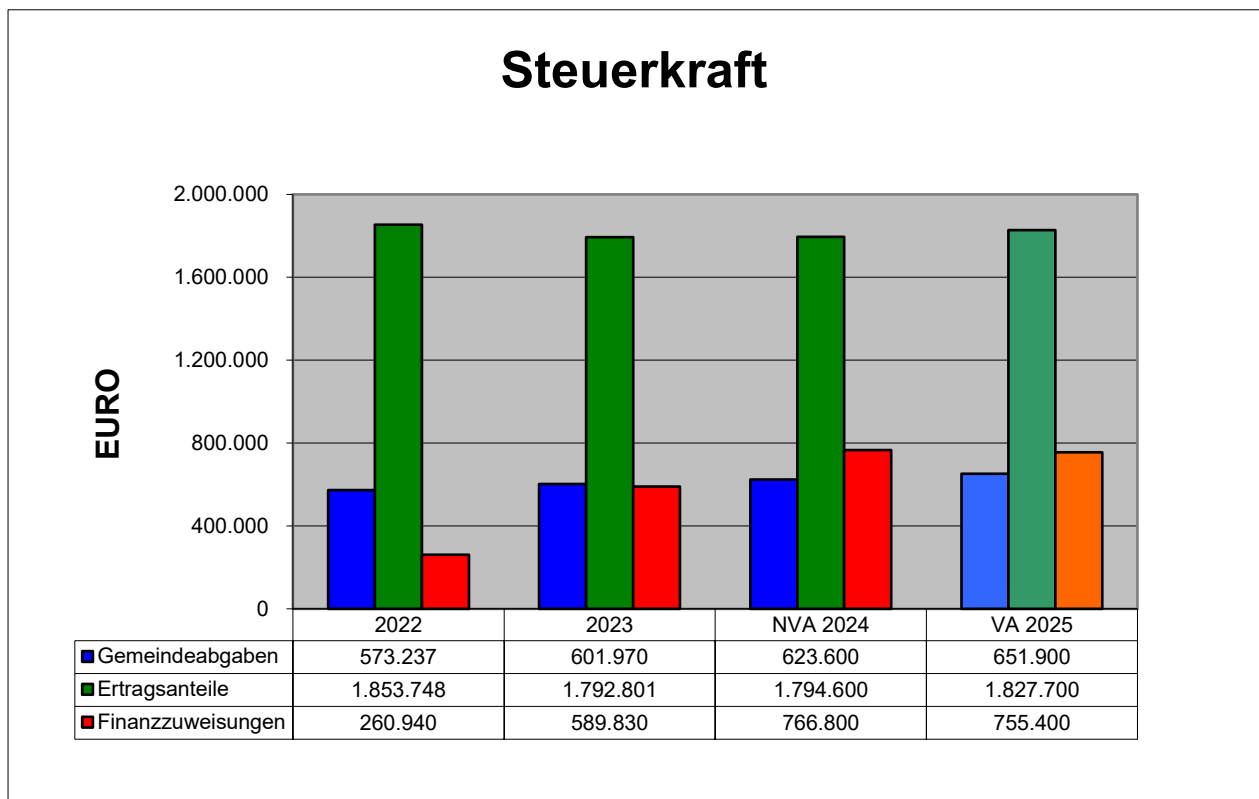
Im Hinblick auf die negativen Aussichten für die Entwicklung der Finanzgebarung kommt der Beachtung und Umsetzung der im Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen eine besondere Dringlichkeit zu.

Eröffnungsbilanz 2020

Durch die Eröffnungsbilanz (EB) erfasste und bewertete die Gemeinde zum Stichtag 1. Jänner 2020 erstmals das gesamte Vermögen. Die Vermögensrechnung soll offenlegen, über welches Vermögen die Marktgemeinde St. Peter a.W. zum jeweiligen Rechnungsabschlusstichtag verfügte und welche Substanzwerte sie zu erhalten hat.

Das langfristige Vermögen bestand zum Großteil aus dem Sachanlagevermögen (rund 28.966.100 Euro) und stellt die Substanz der Gemeinde dar (wie insbesondere Grundstücke, Gebäude und Abwasserbauten). Das kurzfristige Vermögen errechnet sich vor allem aus kurzfristigen Forderungen und liquiden Mitteln. Die Eröffnungsbilanz wies bei Aktiva und Passiva von jeweils rund 29.126.100 Euro ein Nettovermögen von rund 8.616.100 Euro, Investitionszuschüsse von 11.486.000 Euro und langfristige Fremdmittel von 8.826.600 Euro aus.

Finanzausstattung



Die Finanzkraft lag im Jahr 2023 mit 1.312 Euro je Einwohner auf durchschnittlichem Niveau. Landes- und bezirkswelt (438 und 37 Gemeinden) nahm die Gemeinde damit den 210. und 13. Rang ein.

Die Steuerkraft erhöhte sich schrittweise von 2.687.925 Euro (2022) auf 3.185.000 Euro (2024), somit um 18,5 %. Für das Jahr 2025 ist ein weiterer Anstieg auf 3.235.000 Euro prognostiziert. Von der Steuerkraft entfielen 62 % auf die Ertragsanteile, die von 1.792.800 Euro auf 1.827.700 Euro anstiegen.

Die Gemeindeabgaben waren an der Steuerkraft mit 20 % beteiligt. Dies verdeutlicht die nachfolgende Aufstellung (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Grundsteuer A+B	142.363	151.933	153.500
Kommunalsteuer	406.041	425.716	440.900
Erhaltungsbeiträge	13.766	13.077	18.700
Sonstige	11.067	11.244	10.600
Summe	573.237	601.970	623.600

Mit diesem Steueraufkommen ist die Gemeinde im Bezirk im oberen Mittelfeld der finanzkräftigen Gemeinden platziert. Die Marktgemeinde St. Peter a.W. erhielt im Prüfungszeitraum Finanzausweisungen gemäß § 24 Z 1 FAG 2017 in Höhe von 217.300 Euro (Strukturfonds Bund). Darüber hinaus veranschlagte die Gemeinde im Voranschlag 2025 Zuweisungen gemäß § 25 FAG 2024 in Höhe von 10.800 Euro. Jährlich hingegen erhielt die Gemeinde eine Finanzausweisung gemäß § 24 Z 2 FAG 2017 von durchschnittlich rund 11.400 Euro.

In den Jahren 2022 und 2023 benötigte die Gemeinde Mittel aus dem Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 1 in Höhe von 375.900 Euro bzw. 458.200 Euro. Im Voranschlag 2025 präliminierte die Gemeinde einen Betrag in Höhe von 453.000 Euro.

Die Finanzzuweisungen umfassten im Jahr 2022 10 % der Steuerkraft und stiegen in den Jahren 2023 und 2024 aufgrund der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 1 auf durchschnittlich 22 % der Steuerkraft (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Härteausgleichsfonds, Verteilvorgang 1		375.900	458.200
Strukturfondsmittel „Gemeindefinanzierung Neu“	136.349	142.915	155.000
Finanzzuweisung § 24 Z 1 FAG 2017	49.765	47.335	120.200
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG 2017	8.978	8.889	16.200
Finanzzuweisung § 25 Abs. 2 FAG 2017		0	10.800
Finanzzuweisung § 28a FAG 2024			48.700
Gemeinde-Entlastungspakete	65.848	14.791	17.200
Summe	260.940	589.830	766.800

Die Umlagen-Transferzahlungen stiegen im Betrachtungszeitraum um 191.122 Euro, was im Wesentlichen auf die Erhöhung des Krankenanstaltenbeitrags (rund 89.603 Euro) und der Sozialhilfverbandsumlage (78.620 Euro) zurückzuführen ist. Zur Finanzierung der Umlagen-Transferzahlungen musste die Gemeinde im Jahr 2023 rund 43 % der Einzahlungen aus der Steuerkraft heranziehen.

Hundeabgabe

Die Höhe der Hundeabgabe für Berufs- und Wachhunde im Jahr 2025 beträgt lt. Beschluss des Gemeinderats 30 Euro und für sonstige Hunde 50 Euro.

Verwaltungsabgaben

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben. Eine stichprobenweise Überprüfung der Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. GVV 2012³ zu der „Tarifpost 8“⁴ ergab im Prüfungszeitraum keine Mängel.

Tarifpost 25 – Anschlusszwang gemäß Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001⁵

Bei der stichprobenartigen Durchsicht war festzustellen, dass für 38 landwirtschaftliche Objekte ein Bescheid auf Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht (Ausnahmegenehmigung) vorlag. Die Verwaltungsabgabe wurde ordnungsgemäß vorgeschrieben. Eine stichprobenartige Überprüfung der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte hat keine Mängel ergeben.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung anzeigepflichtiger Veranstaltungen⁶ spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen⁷. Festzustellen war, dass die Veranstalter öfters die Meldefristen nicht eingehalten haben.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.

³ Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

⁴ Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden

⁵ Ausnahmen von der Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen

⁶ Veranstaltungsanzeige (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

⁷ Veranstaltungsmeldung (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Aufgrund der Ermächtigung gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 beschloss der Gemeinderat einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale von 100 %. Daraus ergaben sich Einzahlungen von 1.389 Euro (2022), 1.525 Euro (2023) und 1.324 Euro (2024). Die Zuschläge betragen ab 1. November 2023 für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie Dauercamper 86,40 Euro und für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 129,60 Euro.

Gesetzlich sind Zuschläge zur Freizeitwohnungspauschale für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper von 150 % (129,60 Euro) und für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche von 200 % (259,20 Euro) möglich.

Die Zuschläge der Gemeinde zur Freizeitwohnungspauschale lagen unter den gesetzlichen Höchstrahmen.

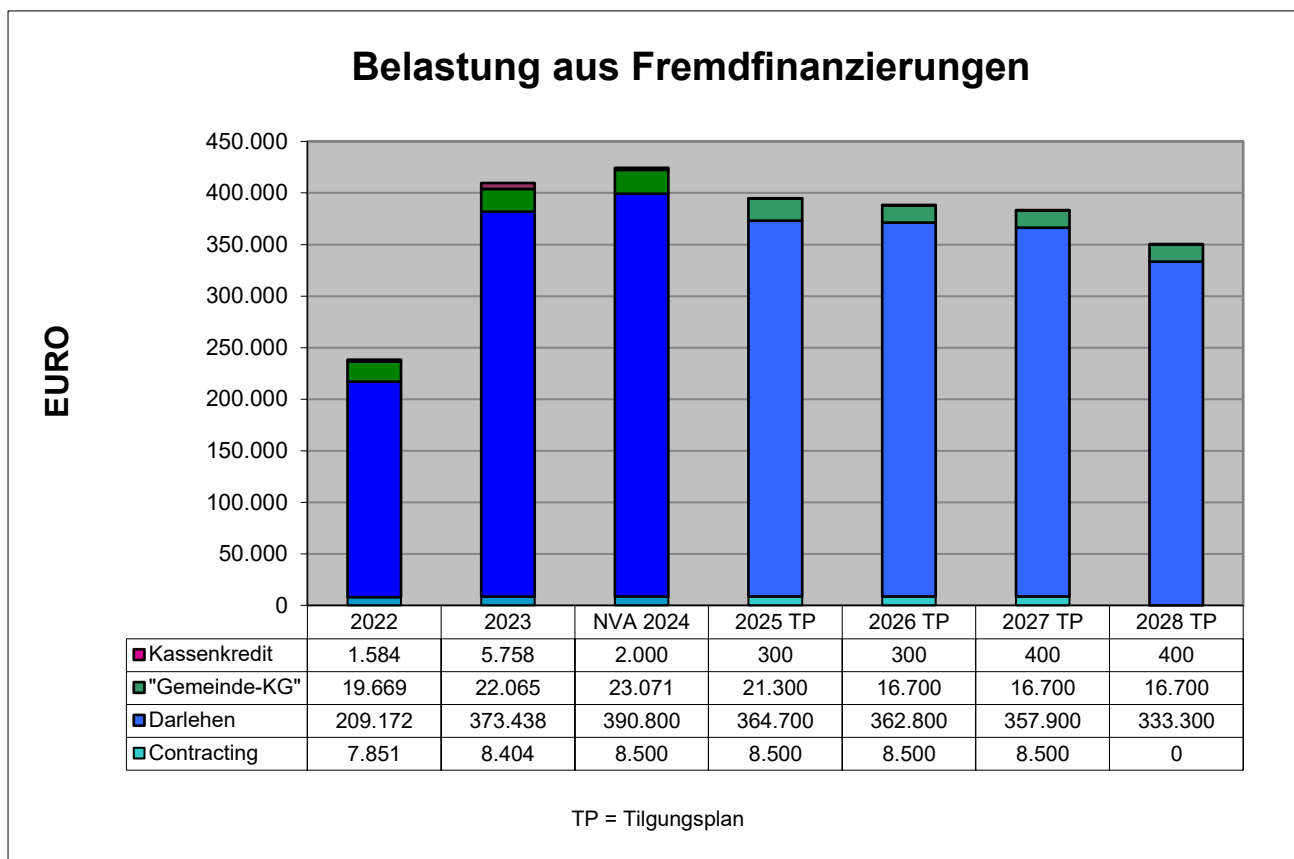
Es wird empfohlen, von der gesetzlichen Möglichkeit der Lukrierung solcher zusätzlicher Haushaltsmittel Gebrauch zu machen und die Höchstgrenzen auszuschöpfen.

Kontierung

Die Gemeinde verbuchte die Einzahlungen aus dem Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auf dem Konto 8341. Für die oö. Gemeinden lautet die vorgeschlagene Haushaltsstelle 2/920-842.

Es wird der Gemeinde empfohlen, das oberösterreichweit einheitliche Konto 842 zu verwenden.

Fremdfinanzierungen



Die Grafik veranschaulicht die Belastung aus Fremdfinanzierungen (Darlehen der Gemeinde sowie der „Gemeinde-KG“, Contractingverbindlichkeiten für die Umrüstung und Finanzierung der Straßenbeleuchtung und Zinsen für die Inanspruchnahme des Kassenkredits).

Für 2024 war eine Verbindlichkeit je Einwohner (1.745 Einwohner lt. ZMR 2022) von 3.952 Euro ausgewiesen, womit sich die Gemeinde deutlich über dem Landesdurchschnitt bewegte. Laut der vom Land OÖ veröffentlichten Statistik rangierte die Gemeinde damit bezirkswweit auf dem 6. Platz und landesweit auf dem 22. Platz.

Der Gesamtschuldenstand beinhaltet auch die Haftungen für Darlehen der „Gemeinde-KG“, den „Reinhalteverband Mühlthal & Region Böhmerwald“ und die „Fernwasserversorgung Mühlviertel“.

Darlehen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2024 645.200 Euro. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Marktgemeinde St. Peter a.W. Annuitätenzuschüsse von 254.400 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von 390.800 Euro verblieb.

Der Anstieg des Annuitätendienstes im Prüfungszeitraum steht in Zusammenhang mit der Neuaufnahme von 7 Darlehen in Höhe von insgesamt rund 1.053.000 Euro und dem daraus resultierenden steigenden Zinsendienst. Davon entfielen 5 Darlehen auf den Siedlungswasserbau (rund 863.000 Euro), 1 Darlehen für die Ausfinanzierung von Projekten aus der Vergangenheit (110.000 Euro) und 1 Darlehen für den Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges (80.700 Euro).

Hingegen liefen im Prüfungszeitraum 3 Siedlungswasserbaudarlehen, 1 Darlehen für den Bauhof und 1 Darlehen für die Arztpraxis aus.

Die Verbindlichkeiten der „Gemeinde-KG“ beliefen sich mit Jahresende 2024 auf insgesamt rund 98.700 Euro und betrafen 3 Darlehen. 1 Darlehen entfiel auf den Grundkauf für das Zeughaus und 2 Darlehen betrafen den Bauhof und das Altstoffsammelzentrum.

Im Hinblick auf den kontinuierlichen Anstieg des Zinsendienstes und der negativen Rückmeldung einiger Kreditinstitute in Bezug auf die Reduktion des Zinsaufschlags, führte die Gemeinde im November 2023 die Umschuldung von 3 Darlehen in Höhe von insgesamt rund 1.420.000 Euro durch (Mehrkosten in 2 Jahren für den Zinsendienst rund 188.000 Euro). Folgende Darlehen waren betroffen:

- | | |
|---|--------------|
| • BA 16 Digitaler Leitungskataster | 207.157 Euro |
| • BA 18 Erweiterung Regenwasserkanalisation Ost | 564.242 Euro |
| • Haus der Kultur | 649.192 Euro |

Die Ausschreibungsunterlagen ergaben keine Beanstandungen. Der Gemeinderatsbeschluss vom 9. November 2023 lag vor.

Im Jahr 2018 rüstete die Gemeinde die gesamte Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie um. Als Finanzierungsform entschied sich die Marktgemeinde St. Peter a.W. für ein Contracting-Modell, mit einer jährlich durchschnittlichen Belastung von rund 8.300 Euro. Die Contractingverpflichtungen laufen im Jahr 2027 aus.

Für den Bauabschnitt BA 21 Regenwasserkanal Nord bestanden zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung 2 Darlehen bei unterschiedlichen Kreditinstituten. Ein Darlehen in Höhe von 90.000 Euro, aufgenommen bei einer Bausparkasse im Jahr 2018 und ein Darlehen in Höhe von 170.000 Euro, aufgenommen bei einem Kreditinstitut im Jahr 2019. Die Darlehen wiesen unterschiedliche Aufschläge (1 % und 0,65 %) auf den jeweiligen 3-Monats-EURIBOR auf.

Im Jahr 2022 führte die Gemeinde eine Sondertilgung in Höhe von 72.400 Euro beim BA 21 Regenwasserkanal Nord (Aufschlag 3-Monats-EURIBOR von 1 %) durch, sodass das Darlehenskonto mit Ende Dezember 2024 einen aushaftenden Betrag von rund 2.000 Euro aufwies und der erhöhte Aufschlag von 1 % auf den 3-Monats-EURIBOR nicht mehr auf die gesamte Darlehenshöhe schlagend wurde.

Zu bemängeln ist die verspätete Sondertilgung um 4 Jahre, sodass die Gemeinde für diesen Zeitraum den erhöhten Aufschlag von 1 % auf den 3-Monats-EURIBOR leisten musste.

Darlehen dürfen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß veranschlagt und beansprucht werden. Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ist die Gemeinde angehalten, zeitnah Darlehenstilgungen bzw. -umschuldungen durchzuführen.

Die Gemeinde hat bei einem Bankinstitut 11 Darlehen, die unterschiedliche Aufschläge auf den 3- bzw. 6-Monats-Euribor (0,27 % bis 0,75 %) aufweisen.

Die Gemeinde sollte für die 11 Darlehen neuerliche Verhandlungen mit dem Bankinstitut aufnehmen und auf einen einheitlichen Zinsaufschlag drängen.

Im Jahr 2024 bot die Gemeinde einem Bankinstitut im Zusammenhang mit der Nichtberücksichtigung der negativen Werte des Referenzzinssatzes eine Vereinbarung zur Bereinigung der strittigen Ansprüche an. Im Wesentlichen sah die Vereinbarung bei 6 Darlehen eine Abschlagszahlung von rund 7.500 Euro vor.

Zu erwähnen ist, dass die Gemeinde als Kreditnehmer den Abschluss der Vereinbarung dem Bankinstitut anbot, obwohl die Vorteile eher bei der Gegenseite gegeben waren.

Im MEFP sind keine weiteren Darlehensaufnahmen geplant. Der Gemeinde wird mittel- bzw. langfristig von einer Darlehensneuaufnahme dringend abgeraten.

Es ist jegliche Neuverschuldung hinanzuhalten. Die Konsolidierung des Gemeindehaushalts hat im Fokus der Marktgemeinde St. Peter a.W. zu stehen.

Geldverkehrsspesen

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich im Prüfungszeitraum zwischen rund 2.621 Euro und 3.013 Euro pro Jahr. Die Gemeinde führt 1 Girokonto bei einem regionalen Bankinstitut. Neben diversen Bearbeitungsgebühren ist in 5 Darlehensurkunden ein Kontoführungsentgelt pro Abschluss-termin in Höhe von 15 Euro bzw. 15,79 Euro angeführt.

Die Verrechnung eines Kontoführungsentgelts bei Darlehenskonten von Gemeinden ist nicht üblich und sollte daher nicht akzeptiert werden.

Es wird empfohlen, Verhandlungen mit dem Kreditinstitut über die Höhe der Spesen zu führen. Darüber hinaus ist die Gemeinde angehalten, die Rückerstattung des Kontoführungsentgelts sicherzustellen. Zweckmäßigerweise ist bei Ausschreibungen auch die Spesenhöhe zu berücksichtigen.

Kassenkredit

Die maximale Höhe des Kassenkredits setzte der Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2025 mit 1.204.000 Euro fest. Damit lag dieser im Rahmen der geltenden Obergrenze von einem Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Für die Vergabe des Kassenkredits 2025 lagen 3 Angebote von Kreditinstituten vor.

Im gesamten Prüfungszeitraum fielen Kassenkreditzinsen in Höhe von rund 9.600 Euro an. Die höchsten Auszahlungen für den Zinsendienst des Kassenkredits fielen im Jahr 2023, in Höhe von rund 5.800 Euro, an.

Ferner dienten die in der Vermögensrechnung dargestellten Rücklagen zur Verstärkung des Kassenbestands. Für das Finanzjahr 2025 sowie für die Folgejahre präliminierte die Marktgemeinde St. Peter a.W. 300 Euro an Sollzinsen.

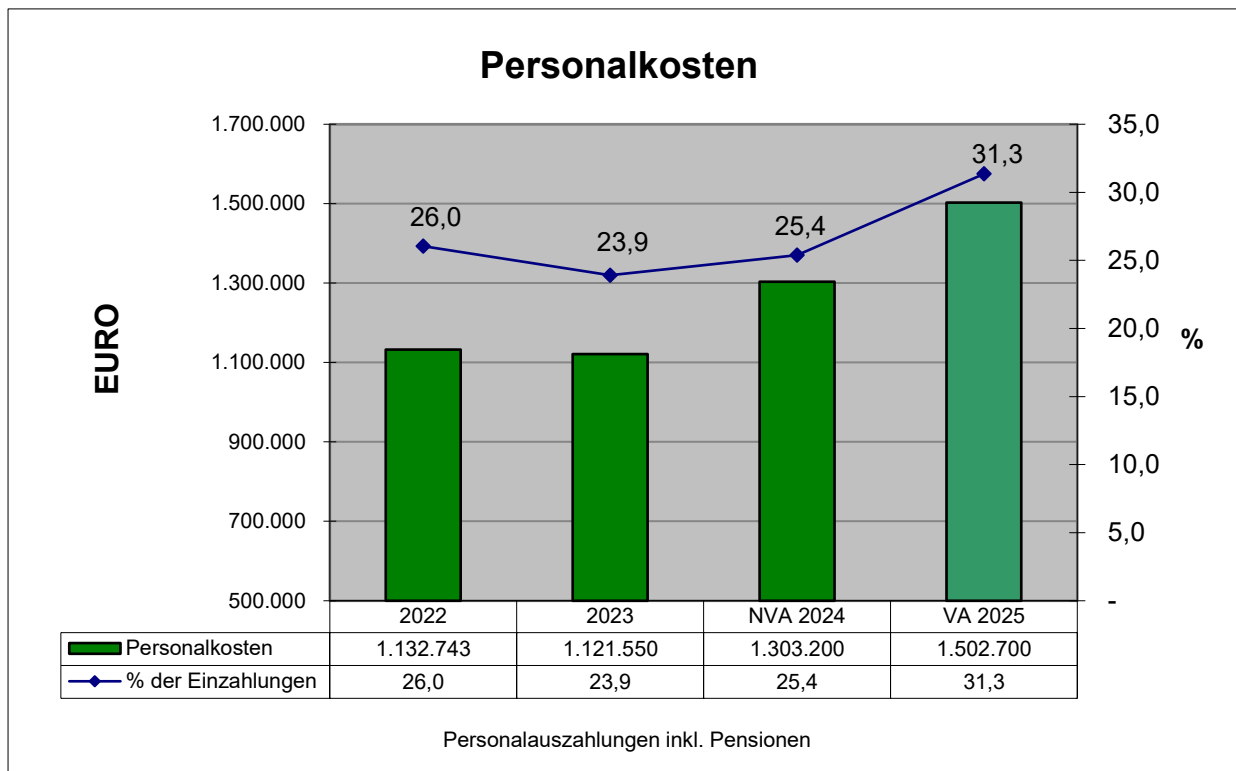
Der Kassenkredit war jeweils zum 31. Dezember 2021 bzw. 31. Dezember 2022 mit rund 38.500 Euro bzw. 105.700 Euro belastet. Dementsprechend fielen Zinsen von insgesamt rund 7.300 Euro an.

Leasing/Haftungen

Die Leasingverpflichtungen für die Kopierer in der Volks- und Mittelschule sowie im Amtsgebäude beliefen sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich rund 2.400 Euro pro Jahr.

Der Stand der Haftungen betrug laut Haftungsnachweis zum Jahresende 2024 insgesamt rund 681.600 Euro und betrifft größtenteils den „Reinhalteverband Mühltal & Region Böhmerwald“ sowie die „Gemeinde -KG“.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten im Prüfungszeitraum zwischen 23,9 % und 26,0 %. Für das Jahr 2025 sind Personalkosten von 1.502.700 Euro bzw. 31,3 % budgetiert. Diese Werte liegen im oberösterreichischen Vergleich auf hohem Niveau. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Kinderbetreuungseinrichtungen (Krabbelstube, Kindergarten, Nachmittagsbetreuung) von der Gemeinde geführt werden und dadurch entsprechendes gemeindeeigenes Personal bereitgestellt werden muss, welches durchschnittlich rund 41 % der Personalausgaben band.

Die Personalauszahlungen in den Jahren 2022, 2023 und 2024 beinhalten insgesamt 2 Abfertigungsleistungen von rund 61.900 Euro, Urlaubersatzleistungen von insgesamt rund 4.500 Euro und 1 Jubiläumszuwendung von rund 6.700 Euro.

Die Personalauszahlungen (NVA 2024) betrafen ohne Berücksichtigung der Vergütungsleistungen die nachfolgenden Bereiche:

Bereich	Personalkosten	Kosten je Einwohner
Kindergarten	423.700 Euro	225 Euro
Zentralamt	370.000 Euro	196 Euro
Bauhof	171.100 Euro	91 Euro
Mittelschule	66.500 Euro	35 Euro
Volksschule	65.500 Euro	30 Euro
Krabbelstube	33.900 Euro	18 Euro
Nachmittagsbetreuung	12.300 Euro	7 Euro
Musikschule	6.700 Euro	4 Euro
WC-Anlagen	2.400 Euro	1 Euro

Dienstpostenplan

Die Änderung des Dienstpostenplanes 2024 wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 12. Dezember 2024 beschlossen und aufgrund einer Abweichung von dem in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 festgelegten Rahmen (§ 8) der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes beim Dienstposten VB GD 20.3 von 1 PE auf 1,25 PE befristet bis 31. Dezember 2026 genehmigte die Aufsichtsbehörde (IKD-2017-261300/23-Pg).

Eine Anpassung des Dienstpostenplanes im Bereich Kindergarten (Aufstockung KBP von 4,91 PE auf 6,75 PE und Aufstockung von GD 22.3 von 3,88 PE auf 6 PE) hat der Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung des Nachtragsvoranschlages 2025 am 20. Februar 2025 beschlossen (Näheres siehe Kapitel Kinderbetreuung). Die Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde erfolgte zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung noch nicht.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anzahl und Art der beschlossenen Dienstposten und vergleicht diese mit der Einstufung der Bediensteten zum Stichtag 1. März 2025.

Die erwähnten Abkürzungen bedeuten: PE = Personaleinheit, GD = Funktionslaufbahn im Gemeindedienst, C I-IV = Verwendungsgruppe und Dienstklassen, I/c = Entlohnungsschema und -gruppe.

Bereich	Geltender Dienstpostenplan			Tatsächliche Besetzung	
	PE	Einstufung		PE	Einstufung
		"neu"	"alt"		
Allgemeine Verwaltung	1	GD 11.1		1	GD 11
	1	GD 16.3		1	GD 16
	1	GD 17.5	C I-IV	0,75 0,25	C I-IV GD 17
	1	GD 18.5	VB I/c	0,25 0,75	VB I/c GD 18.5
	1,25	GD 20.3	VB I/d	0,50 0,75	VB I/d GD 20.3
Handwerklicher Bereich	1	GD 19.1	ad personam II/p 1	1	ad personam II/p 1
	1	GD 19.1	II/p 3	1	GD 19
	1	GD 19.1	II/p 3	1	GD 19
	3,85	GD 25.1		3,75	GD 25
Kindergarten	4,91	KBP	I L/I 2b 1	6,75	KBP
	3,88	GD 22.3	I/d	6	GD 22

Allgemeine Verwaltung

In der Allgemeinen Verwaltung waren zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung 5,25 Dienstposten mit 7 Mitarbeitern besetzt. Die Gemeinde ersuchte am 29. Juli 2024 und am 5. September 2024 aufgrund der Mehraufwendungen für die Postpartnertätigkeiten bei der Aufsichtsbehörde um Überschreitung des Dienstpostenplans. Die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes für die Postpartnertätigkeiten beim Dienstposten VB GD 20.3 von 1 PE auf 1,25 PE genehmigte die Aufsichtsbehörde.

Darüber hinaus wird die gesamte Personalverrechnung (inkl. Kinderbetreuungseinrichtungen) ohne Zuhilfenahme eines externen Dienstleisters von einer Verwaltungsmitarbeiterin bewerkstelligt.

Im Mai 2024 löste eine Verwaltungsmitarbeiterin unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist das Dienstverhältnis auf. Da die Mitarbeiterin einen Anspruch auf Abfertigung geltend machte, informierten sie der Bürgermeister und Amtsleiter (nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde), dass

gemäß § 205 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) kein Anspruch auf eine Abfertigung besteht. Darüber hinaus erging eine Mitteilung der Aufsichtsbehörde an die Gemeinde, dass die Mittel für eine ev. gesetzeswidrige Auszahlung einer Abfertigung vom Härteausgleich-Verteilvorgang 1 nicht bedeckt werden würden.

Entgegen der Auskunft der Aufsichtsbehörde und der gesetzlichen Bestimmungen beschloss der Gemeindevorstand am 3. Juni 2024 die Auszahlung einer Abfertigung in Höhe von 7.474,05 Euro.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Mitarbeitergespräche

Mit den Mitarbeitern werden im Abstand von 2 Jahren strukturierte Zielvereinbarungsgespräche geführt. Die Amtsleitung orientiert sich an Personalbögen und Checklisten.

Mitarbeitergespräche sollten bei Gemeinden als Steuerungsinstrument und wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung jährlich durchgeführt werden.

Schulwart

Der Schulwart (1 PE) wird als Facharbeiter in II/p 1 entlohnt. Zum Aufgabenbereich zählen die Volks- und Mittelschule mit insgesamt 16 Klassen.

Organisation

Die Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln. Die Dienstbetriebsordnung wurde vom Gemeinderat am 24. Juni 2008 beschlossen. Die aktuelle Version aus 2023 (Schriftenreihe des OÖ Gemeindebundes) wird noch 2025 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Der vorhandene Geschäftsverteilungsplan entsprach den aktuellen Gegebenheiten. Dies betraf auch die Arbeitsplatzbeschreibungen, die in der Gemeinde vorlagen.

Arbeitszeit

In der Gemeinde besteht seit 1. Juli 2021 in sämtlichen Bereichen eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung. Im Oktober 2023 beschloss der Gemeindevorstand eine überarbeitete Version aufgrund geänderter Öffnungszeiten im Kindergarten. Der Dienstzeitrahmen gibt vor, dass aus einer Abrechnungsperiode nicht mehr als 50 Gleitzeitplus-Stunden bzw. 50 Gleitzeitminus-Stunden übertragen werden dürfen. Eine Überschreitung dieser Grenzen ist nur wegen außergewöhnlicher Gründe und mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten zulässig.

Für die Bediensteten der Verwaltung und des Bauhofs wurde der Gleitzeitrahmen für Montag bis Donnerstag von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr und am Freitag von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr festgelegt. Im Kinderbetreuungsbereich gelten fixe Dienstzeiten laut Dienstzeitrahmen, die sich an den Öffnungszeiten orientieren.

Mit Jahresmitte 2024 war die 50 Stunden-Grenze des Gleitzeit-Plusstundenkontos bei 8 Bediensteten teilweise bis zum Doppelten überschritten. Da die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs bzw. des Kindergartens bei Inanspruchnahme der Gleitzeit-Plusstunden nicht gewährleistet werden konnte, entschied sich der Gemeindevorstand die Gleitzeitguthaben in Höhe von rund 8.300 Euro auszubahlen. Der Beschluss vom 24. Juli 2024 lag vor.

Im Verwaltungsbereich begründet die Gemeinde die hohen Zeitguthaben durch den enormen Arbeitsaufwand für den Postpartner. Die Abgeltung erfolgte zum Großteil an Teilzeitbeschäftigte auf Basis des Grundlohns (1:1), da die Erbringung der zusätzlichen Dienstleistung innerhalb des für vergleichbare Vollbeschäftigte geltenden Normaldienstplans lag.

Teilzeitbeschäftigte dürfen über die für sie maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und kein Bediensteter in Vollzeit zur Verfügung steht.

Bei Teilzeitkräften ist bei ständiger Leistung von Mehrstunden das Beschäftigungsausmaß zu erhöhen, wofür jedoch im genehmigten Dienstpostenplan ein entsprechender Rahmen zur Verfügung stehen muss. Bereits im Prüfungsbericht 2019 forderte das Prüfungsorgan den Bürgermeister auf, sowohl die gesetzlichen Vorgaben, als auch die im Gleitzeitmodell enthaltenen Regelungen, im Hinblick auf die ständige Leistung von Mehrstunden, einzuhalten

Eine Umgehung der im Dienstvertrag festgesetzten PE durch eine ständige Leistung von Mehrstunden hat zu unterbleiben. Die gesetzlichen Vorgaben für Teilzeitkräfte sind zu beachten.

Die Bereitstellung von Verwaltungstätigkeiten zur Führung einer Postpartnerstelle am Gemeindeamt ist keine Kernaufgabe der Gemeinde und sollte kritisch hinterfragt werden. Eine Übersiedelung, zB zu einem Nahversorger, könnte auch die lokale Wirtschaft beleben. Auch sollte in diesem Zusammenhang die künftige Nutzung von freien Flächen im Gemeindeamtsgebäude berücksichtigt werden.

Sollten die Mitarbeiter die ihnen zugewiesenen Aufgaben weiterhin nicht in der Normalarbeitszeit erfüllen können, sind Kernaufgaben klar zu definieren und die Leistungen darauf zu beschränken.

Gleichfalls entstand in der Amtsleitung ein hohes Zeitguthaben, welches die Gemeinde mit der regen Bautätigkeit in der Vergangenheit begründete. Im Kinderbetreuungsbereich waren die Gleitzeit-Plusstunden dem vermehrten organisatorischen Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit dem Krabbelstufenprovisorium geschuldet.

Die Überprüfung der Ausdrucke zum 31. März 2025 ergab, dass bei 2 Bediensteten der Verwaltung das Gleitzeit-Plusstundenkonto überschritten war. Bei richtiger Anwendung des Gleitzeitmodells dürften am Monatsende die maximal definierten Plusstunden vorhanden sein, alle anderen Zeitguthaben hätten als Zeitausgleich konsumiert werden müssen. Ein Weiterführen der angehäuften Stunden über längere Zeit (bzw. mehrere Jahre) entspricht nicht den Bestimmungen des Gleitzeitmodells.

Die Bestimmungen der „Vereinbarung über eine flexible Dienstzeitregelung“ sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Auf den bestehenden Gleitzeitrahmen ist zu achten.

Bezugsverrechnung

Heizzulage

Einem Bediensteten wurde im Prüfungszeitraum eine Heizzulage ausbezahlt. Durch die Heizzulage gelten alle Mehrleistungen, die mit der Bedienung und Wartung der Heizungsanlage verbunden sind, als abgegolten. Sie gilt als pauschalisierte Überstunden- bzw. Sonn- und Feiertagsvergütung für Heizungsanlagen.

Auf Grund des technischen Standards der heutigen Heizungsanlagen stellt sich die Frage, ob bei der Bedienung noch eingegriffen und die Wartung nicht überhaupt von einer Fachfirma vorgenommen werden muss.

Für die Zuerkennung der Heizzulage sollte ein Ermittlungsverfahren durchgeführt werden. Anhand von Aufzeichnungen über die notwendigen Einsätze und Mehrleistungen für die Bedienung und Wartung der Heizungsanlage ist zu beurteilen, ob die Heizzulage noch zeitgemäß ist und der geltenden Regelung entspricht.

Dienstvergütung EDV

Das Schreiben des Landes OÖ Gem-200052/53-2006-Dau enthält die Regelungen für die Gewährung einer Dienstvergütung für die anspruchsvollen Dienste als EDV-Koordinator. Die Gemeinde legte für die Bemessung der Höhe der Vergütung 8 Bildschirmarbeitsplätze zu Grunde. In der Gemeinde ist 1 Bediensteter für die Betreuung der EDV-Infrastruktur zuständig.

Die ausbezahlten Dienstvergütungen entsprachen den landesweiten Regelungen.

Kassenfehlgeldentschädigung

Die Kassenfehlgeldentschädigungen fielen für Bedienstete im Bürgerservice an. Im Gebarungszeitraum zahlte die Gemeinde dafür rund 1.000 Euro aus.

Die Kassenfehlgeldentschädigung regelte das Land OÖ mit Schreiben IKD-2017-263878/16-Ki vom 13. Dezember 2023 neu. Der Gemeindevorstand beschloss in seiner Sitzung am 27. Februar 2024 die Anwendung der neuen Bestimmungen zur Kassenfehlgeldentschädigung.

Überstunden, Mehrleistungen und Gleizeitplus-Stunden

Die Auszahlungen für Über- und Gleizeitplus-Stunden sowie Mehrleistungen einschließlich Bereitschaftsentschädigungen lagen im Prüfungszeitraum bei insgesamt rund 52.000 Euro, wobei rund 16.900 Euro die Bereitschaftsentschädigungen betrafen.

Im Prüfungszeitraum entfielen rund zwei Drittel der Überstundenausgaben auf den Amtsleiter.

Unter Berücksichtigung der einhergehenden Verwaltungstätigkeiten wird nach 1-jähriger Aufzeichnungsphase (Ermittlungsverfahren) eine Überstundenpauschale angeregt.

Die Bereitschaftsentschädigung wird den 3 Bauhofmitarbeitern für den Winterdienst von Dezember bis März abgegolten (Beschluss des Gemeindevorstands 6. Dezember 2022). Die Festsetzung der Höhe (monatlich rund 210 Euro im Jahr 2024) erfolgte anhand der Durchführungsinformation vom 16. August 1993, Gem-33/209-1993 „Entschädigung für Bereitschaftsdienste und Erreichbarkeitsverpflichtung“.

Für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Abwasserentsorgung wird von April bis November eine monatliche Bereitschaftsentschädigung in der Höhe von rund 170 Euro gewährt.

Ab dem Jahr 2023 wurde bereits auf das Schreiben vom 17. Jänner 2023, IKD-2017-263591/80-Ki betreffend finanzielle Verbesserung für handwerkliche Verwendung Bedacht genommen.

Urlaub

Die Gemeinde legte Unterlagen über die derzeitigen Urlaubsreste der Mitarbeiter vor. Bei 2 Bediensteten im Bereich Verwaltung und bei 1 Bediensteten im Bereich des handwerklichen Dienstes lagen zum Jahresende 2024 Resturlaube zwischen 12 Wochen und 15 Wochen vor.

Bei den Bediensteten der Verwaltung begründete die Gemeinde die Nichtanwendung der Verfallsbestimmungen mit dem erhöhten Verwaltungsaufwand für den Betrieb der Postpartnerstelle. Daraus resultierte eine eingeschränkte Möglichkeit von der Inanspruchnahme des Urlaubs.

Diesbezüglich wird auf die Fürsorgepflicht des Dienstgebers und auf die Verfallsbestimmungen gemäß § 122 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) verwiesen. Insbesondere auf die seit 1. August 2021 normierte Hinweispflicht des Dienstgebers bei drohendem Urlaubsverfall. Nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist, verfällt die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs, der Rest nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahrs, in dem er entstanden ist.

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten die Resturlaubsstände reduziert werden, da Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche gebildet werden müssen, die das Nettoergebnis schmälern. Zum 31. Dezember 2024 betrugen diese rund 123.600 Euro.

Verwaltungskostentangente

Im Prüfungszeitraum betrugen die Verwaltungskosten 70.683 Euro (2022), 75.414 Euro (2023) und 66.300 Euro (2024). Die Gemeinde veranschlagte im Jahr 2025 Vergütungsleistungen in Höhe von 66.300 Euro. Als Faktor für die Berechnung, diente die Anzahl der Buchungszeilen in den jeweiligen Einrichtungen.

Nicht in allen Bereichen verrechnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum eine Verwaltungskostentangente. Die Berechnung einer solchen als Umlageschlüssel für die Verwaltung ist nicht nur für die gebührenfinanzierten Einrichtungen notwendig, sondern auch für alle tariffinanzierten Betriebe der Gemeinde zweckmäßig. Die Bestimmungen der Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) sehen vor, dass für Leistungen, welche die Gemeinde an Dritte erbringt, möglichst kostendeckende Ersätze oder Beiträge in Rechnung zu stellen sind. Um diese Kosten ermitteln zu können, sind auch für weitere Einrichtungen und Betriebe wie zB Kindergartentransport, Haus der Kultur etc. die Verwaltungskosten zu ermitteln.

Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente für sämtliche Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen zu ermitteln und unter dem Aspekt der Kostenwahrheit entsprechend festzusetzen. Dabei sollte die Verrechnung anhand der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden erfolgen.

Belohnung

Die Gemeinde zahlte im Jahr 2022 eine Belohnung in Höhe von 394,34 Euro aus. Aus dem Protokoll der Vorstandssitzung geht hervor, dass die Bedienstete die interimistische Leitung des Kindergartens bis zu ihrer offiziellen Bestellung als Leiterin, übernahm. Als Anerkennung für die geleistete unentgeltliche Leitertätigkeit vom 21. März 2022 bis 30. April 2022 beschloss der Gemeindevorstand die Auszahlung einer Belohnung in genannter Höhe.

Der Gemeindevorstand kann Bediensteten in einzelnen Fällen für außergewöhnliche Dienstleistungen Belohnungen zuerkennen. Eine Gehaltszulage kann der Gemeindevorstand bei besonderen Tätigkeiten, die durch die Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind, gewähren, wenn wichtige Interessen der Gemeinde dies erfordern. Offensichtlich wollte der Gemeindevorstand die der Bediensteten übertragenen Mehrverantwortung als Gehaltszulage abgelten.

Für höherwertige Verwendungen, ausgenommen Urlaubsvertretungen, gebührt nach § 189 Oö. GDG 2002 rückwirkend ab dem ersten Tag der Vertretungstätigkeit der Monatsbezug der höheren Funktionslaufbahn, wenn die vorübergehende Verwendung ununterbrochen länger als 29 aufeinander folgende Kalendertage dauert.

Die besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind bei Vorliegen von vorübergehenden höherwertigen Verwendungen anzuwenden.

Kooperation mit umliegenden Gemeinden

Um den Herausforderungen der Zukunft, den laufenden Veränderungen in den Rechtsgrundlagen und den Anforderungen an eine moderne Verwaltung zu entsprechen, könnte die Marktgemeinde St. Peter a.W. die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden verstärken. Möglichkeiten auf Kooperationen in einzelnen fachspezifischen Bereichen (zB Buchhaltung, Bauwesen, Lehrlingsausbildung etc.) sollte die Gemeinde ausloten.

Aus wirtschaftlicher und verwaltungsökonomischer Sicht wird die verstärkte Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden als zweckmäßig erachtet.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik bzw. den Möglichkeiten der Realisierung von Kooperationsprojekten im Bereich der Allgemeinen Verwaltung auseinandersetzen.

Bauhof

Unter dem Haushaltsansatz Bauhof inkl. Fuhrpark verbuchte die Gemeinde im Finanzierungshaushalt Auszahlungen von 228.029 Euro (2022), 227.271 Euro (2023) und 253.000 Euro (2024). Rund 64 % entfielen auf die Personalkosten.

Der Personalstand setzte sich aus 3 vollbeschäftigten Facharbeitern (GD 19), wovon ein Bediensteter zu je 50 % als Bauhofmitarbeiter und als Schulwart tätig ist, zusammen.

Die dargestellten Vergütungen berechnete die Gemeinde nach den Auszahlungen des Finanzierungshaushalts unter Einbeziehung der AfA. Die verbuchten Einzahlungen aus Vergütungen betrugen 184.628 Euro (2022), 208.973 Euro (2023) und 222.900 Euro (2024) und deckten damit weder die Auszahlungen noch die Aufwendungen im Ergebnishaushalt (zB 242.100 Euro 2023) ab.

Laut den Arbeitsaufzeichnungen waren die Bauhofmitarbeiter im Jahr 2023 in den nachfolgenden Einsatzgebieten tätig:

Einsatzgebiet	Stunden	Betrag	Prozent
Schulen	1.031	44.414	23,6
Winterdienst	1.013	43.614	23,2
Güterwege	453	19.491	10,3
Abwasserbeseitigung	390	16.812	9,0
Sonstige Einrichtungen	303	13.082	7,0
Zentralamt	268	11.553	6,1
Gemeindestraßen	235	10.127	5,3
Ortsbildpflege	146	6.283	3,3
Kindergärten	143	6.161	3,3
Öffentliche Beleuchtung	75	3.211	1,7
Abfallabfuhr allgemein	66	2.834	1,5
Wasserversorgung	65	2.810	1,5
Friedhof	60	2.579	1,8
Grün- und Parkanlagen	42	1.804	1,0
Tourismus	40	1.688	0,9
Sportplatz	18	785	0,4
Wohn- und Geschäftsgebäude	3	113	0,1
Summe	4.351	187.361	100,0

Die Haupteinsatzgebiete der Bauhofmitarbeiter 2023 waren die Schulen (Schulwart), der Winterdienst, die Instandhaltung der Güterwege und Gemeindestraßen sowie die Betreuung der Abwasserbeseitigung gefolgt von Arbeiten für verschiedene Vereine, fürs Zentralamt sowie für die Ortsbildpflege.

Die Bauhofmitarbeiter verbuchten die Nicht-Arbeitsstunden (Urlaub, Krankheit usw.) auf dem Einsatzgebiet Bauhof. Bei den Berechnungen der Vergütungen verblieben diese Kosten beim Ansatz Bauhof und das Ziel einer nahezu ausgeglichenen Bauhofgebarung erreichte die Gemeinde dadurch nicht.

Aufgrund der im Prüfungszeitraum angepassten Berechnung der haushaltsinternen Vergütungsleistungen konnten sich die Erträge des Ergebnishaushalts den Aufwendungen annähern. Im Prüfungsjahr 2023 verblieben 12.666 Euro beim Ansatz Bauhof.

Im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushalts vereinnahmte der Bauhof an geleisteten Bauhoftätigkeiten rund 62 %. Somit konnte die Gemeinde mit den Erträgen die Aufwendungen nicht gänzlich bedecken. Die Fehlbeträge sind auf zu niedrige Stundensätze zurückzuführen. Der

Personalstundensatz für das Jahr 2024 betrug 39,49 Euro. Für Leistungen an Dritte kam ein Stundensatz von 44 Euro zur Anwendung.

Nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 sind haushaltsinterne Vergütungen darzustellen, die aus dem Ergebnishaushalt zu berechnen sind. Um ein realistisches Kostenbild bei den leistungsempfangenden Stellen sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der leistenden Stellen zu ermöglichen, sind haushaltsinterne Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen. Zu unterscheiden sind Aufwendungen pro Arbeitsstunde, für Sachleistungen und für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte. Für die Ermittlung der Stundensätze gab die Aufsichtsbehörde den Gemeinden in den Schreiben zu der Erstellung der Voranschläge entsprechende Regelungen bekannt.

Die Berechnung der Vergütungen für die Bauhofmitarbeiter ist so zu gestalten, dass der Bauhofbereich ein nahezu ausgeglichenes Betriebsergebnis verzeichnet. Bei den Verrechnungssätzen für Leistungen an Dritte sollte die Gemeinde jedenfalls ein kostendeckendes Entgelt einheben.

Güterwege

In der Gemeinde gibt es ein Güterwegenetz mit einer Gesamtlänge von rund 41,5 km. Für die Instandhaltung ist der Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel (WEV) zuständig. Die Zahlungen der Gemeinde an den WEV betrugen im Prüfungszeitraum jährlich durchschnittlich rund 30.900 Euro. Darüber hinaus leistete die Gemeinde mit ihrem Bauhofpersonal Arbeiten im Wert von jährlich durchschnittlich rund 22.000 Euro und tätigte Instandhaltungen in Höhe von durchschnittlich rund 6.000 Euro pro Jahr.

Die Aufgaben des WEV sind die Behebung von Fahrbahnschäden (Beseitigung von Rissen, Sanierung der Fahrbahndecke etc.), die Wartung der Nebenanlagen (Bankette, Straßengraben, Entwässerungsanlagen, Leiteinrichtungen etc.) sowie das Freihalten des Lichtraumprofils. Von der Gemeinde sind das Mähen der Böschungen und der Randstreifen zu übernehmen.

Beim Konto für Instandhaltungen verbuchte die Gemeinde in den Jahren 2022 und 2023 Ausgaben in Höhe von rund 9.000 Euro bzw. rund 7.200 Euro, die ua. auch Baggararbeiten, Schottertransporte, Grädmaterial, Bankett- und Asphaltierungsarbeiten enthielten. Diese Leistungen fallen in den Aufgabenbereich des WEV.

Die Gemeinde sollte bei der Güterwegewartung ihre Leistungen auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränken.

Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen - Leistungen für Vereine

Die Vergütungsleistungen beim Ansatz „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“ in Höhe von jährlich durchschnittlich rund 14.100 Euro entstanden durch vermehrte Leistungen des Bauhofs in Form von Auf- und Abbauarbeiten sowohl für sportliche als auch kulturelle Veranstaltungen. Darüber hinaus erbrachte der Bauhof Leistungen beim Nahwärmeanschluss des Sportvereines und beim Einbau einer Luftwärmepumpe in das Feuerwehrzeughaus.

Die Gemeinde ist bei Förderungen durch Naturalleistungen großzügig. In Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation der Gemeinde kann es den Vereinen und Institutionen zugemutet werden, Kostenersatz für die Tätigkeiten des Bauhofs zu leisten. Die Gemeinde ist angehalten, jegliche Einnahmen zu lukrieren.

Es wird empfohlen eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der erbrachten Bauhofleistungen anzustellen und dabei die Kernaufgaben genau zu definieren. Weiters wird empfohlen zu prüfen, in welchem Ausmaß Aufgabenreduzierungen und -verlagerungen möglich sind.

Öffentliche Einrichtungen

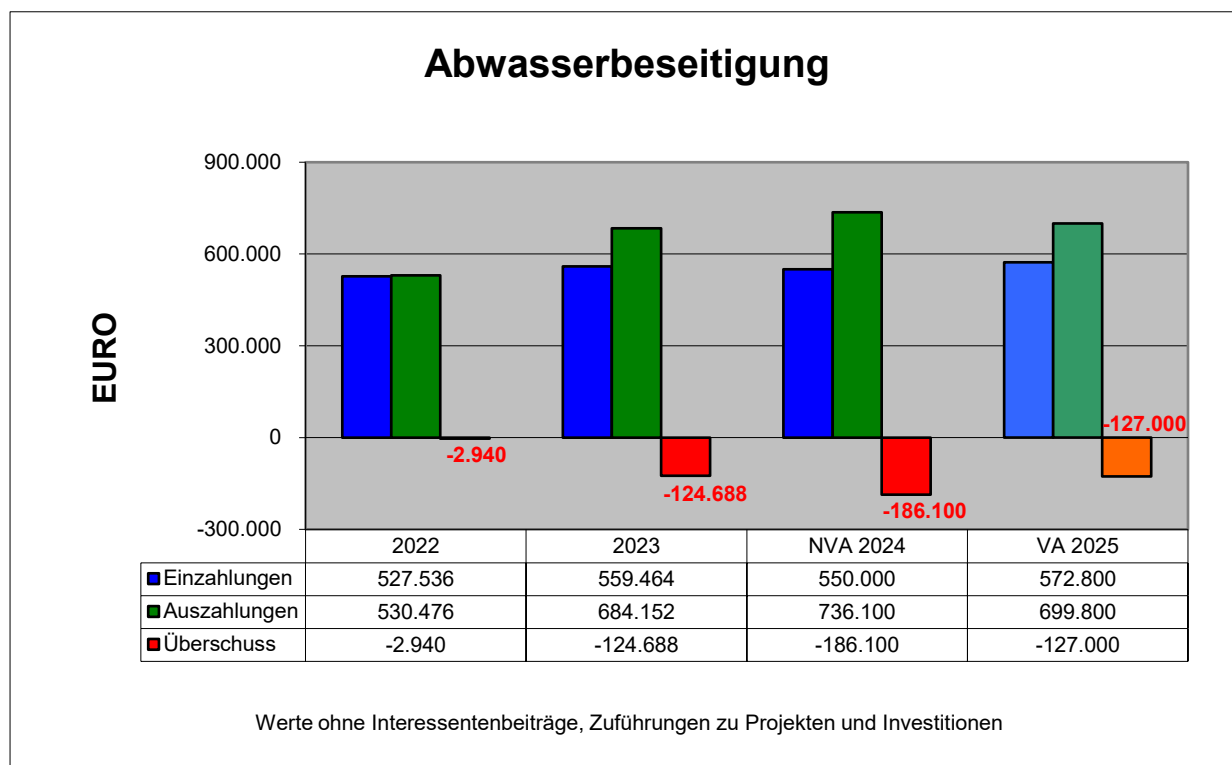
Wasserversorgung

Im Gemeindegebiet wird die Wasserversorgung durch eine private Wassergenossenschaft sowie durch Hausbrunnen sichergestellt. Bei Bedarf bezieht die Gemeinde Wasser vom Wasserverband „Fernwasserversorgung Mühlviertel“.

Im gesamten Prüfungszeitraum waren Vergütungsleistungen des Bauhofs in Höhe von jährlich durchschnittlich rund 2.500 Euro zu ersehen. Die Gemeinde begründet dies ua. mit dem Austausch der Wasserzähler durch die Bauhofmitarbeiter.

Die Gemeinde ist angehalten, jegliche Einnahmen zu lukrieren und Kostenersätze für die Tätigkeiten des Bauhofs vorzuschreiben.

Abwasserbeseitigung



Die Marktgemeinde St. Peter a.W. ist Mitglied des Reinhaltverbandes Mühlthal & Region Böhmerwald. Der Verband gilt bislang als die größte Abwasserbetreuungseinheit nördlich der Donau. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2025 bei rund 89 %.

Die laufende Gebärung der Abwasserbeseitigung zeigte im gesamten Prüfungszeitraum Betriebsdefizite zwischen rund 2.900 Euro und 186.100 Euro. Das steigende Betriebsdefizit, welches ab 2022 zu beobachten ist, resultiert aus den Mehrauszahlungen für Kreditzinsen und wird ab 2023 zusätzlich durch die steigenden Annuitäten für die Darlehen der Bauabschnitte 23 bis 28 sowie des Reinwas-serkanals verstärkt.

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergibt sich im gesamten Prüfungszeitraum ein Kostendeckungsgrad zwischen rund 58 % und 74 %. Im Rahmen der Gemeindeautonomie haben die Gemeinden jedenfalls die Möglichkeit höhere Gebühren einzuhoben, um einerseits auch tatsächlich eine Kostendeckung zu erreichen und andererseits durch Gebührenüberschüsse für künftige Investitionen oder Instandhaltungen der jeweiligen Anlagen Vorsorge zu treffen.

Im Prüfungszeitraum erfolgte keine jährliche Gebührenanpassung.

In Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation ist die Marktgemeinde St. Peter a.W. angehalten, sämtliche Einnahmen zu lukrieren und kostendeckende Gebühren einzuhoben.

Der Nettoschuldendienst⁸ stieg von rund 77.400 Euro (2022) auf 228.100 Euro (2024). Darüber hinaus leistete die Gemeinde für den Reinhaltverband Mühlthal & Region Böhmerwald Annuitäten in Höhe von durchschnittlich rund 65.900 Euro pro Jahr.

Für die Leistungen der Verwaltungsmitarbeiter stellte die Gemeinde in den Jahren 2022 und 2023 jährlich rund 26.500 Euro und im Jahr 2024 rund 21.200 Euro als Verwaltungskostentangente in den

⁸ Darlehenstilgung plus Zinsen abzüglich Finanzierungszuschüsse

Rechenwerken dar. Weiters bildete die Gemeinde die Tätigkeiten der Gemeindeorgane mit jährlich durchschnittlich rund 9.400 Euro ab.

Der Gemeinderat hat am 3. November 2022 eine Kanalgebührenordnung sowie eine Kanalordnung erlassen und der Aufsichtsbehörde zum Genehmigungs- und Verordnungsprüfungsverfahren vorgelegt. Die Verordnungsprüfungen ergaben keine Gesetzwidrigkeiten.

Die Kanalbenützungsgebühr betrug im Voranschlagsjahr 2025 5,95 Euro brutto je m³. Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 8. Juli 2024 die Abkehr von der bisherigen Mindestbenützungsgebührenregelung in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung beschlossen.

Ab dem Haushaltsjahr 2025 sind von den oö. Gemeinden Benützungsgebühren festzusetzen, welche sich an einer Kostendeckung orientieren und dennoch zumutbar sind. Eine Indexierung der Gebührenerhöhen für das jeweilige Folgejahr erfolgt ab dem Jahr 2026 jeweils entsprechend der Veränderung des VPI 1986 (Vergleichszeitraum Juli des Vorjahres bis Juli des laufenden Jahres), zumindest jedoch um 2 % pro Jahr.

Die Mindest-Kanalanschlussgebühr legte die Gemeinde für das Jahr 2025 mit 5.197,50 Euro brutto fest.

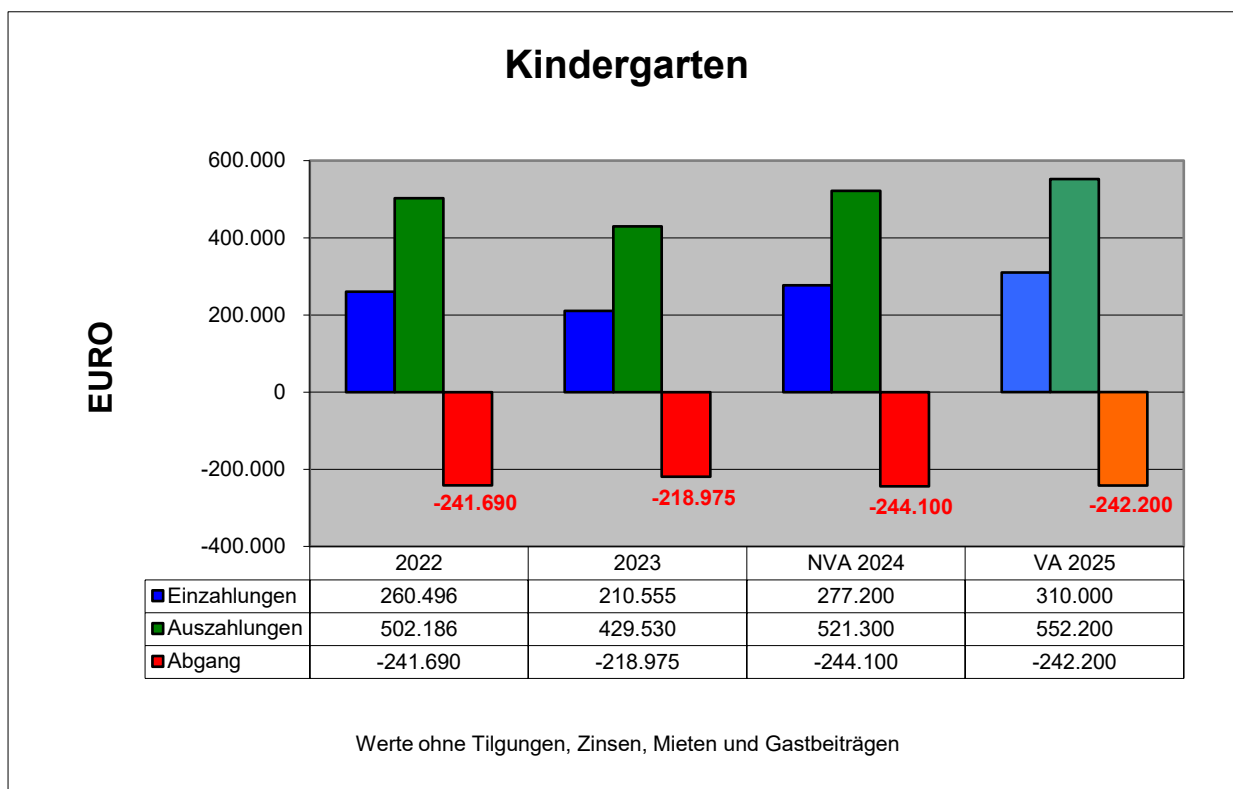
Bereitstellungsgebühr

Der Anschluss von unbebauten Grundstücken an das öffentliche Kanalnetz ist möglich. Die Kanalbereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke bis zu einer Größe von 5.000 m² jährlich 0,24 Euro pro m². Die Bereitstellungsgebühr für Grundstücke über 5.000 m² beträgt pauschal 1.200 Euro.

Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen gesehen wird, sollte die Gemeinde dafür ebenfalls 48 Cent je m² einheben.

Es wird empfohlen, in der Gebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr je m² der Grundfläche mit einem Gebührensatz in Höhe des Erhaltungsbeitrags vorzusehen. Des Weiteren sollte die Gemeinde im Hinblick auf die finanzielle Situation von der Pauschalgebühr über 5.000 m² Abstand nehmen.

Kinderbetreuungseinrichtungen



In der Marktgemeinde St. Peter a.W. gibt es an einem Standort gemeindeeigene Kinderbetreuungseinrichtungen mit Mittagsverpflegung. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung gab es 3 Kindergarten-
gruppen und 1 Krabbelstubengruppe.

Der Kindergarten verzeichnete im Jahr 2022 ein negatives Betriebsergebnis von rund 241.700 Euro. Im Jahr 2023 verringerte sich das Defizit auf rund 219.000 Euro und im Jahr 2024 erhöhten sich die Aufwendungen auf rund 244.100 Euro.

Begründbar ist das höhere negative Betriebsergebnis im Jahr 2022 durch gestiegene Personalkosten infolge einer Abfertigungszahlung. Der Voranschlag 2025 geht von einem Fehlbetrag von 242.200 Euro aus.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind (ohne Kindergartenkindertransport) auf:

Kindergartenjahr	2022/2023	2023/2024	2024/2025
Gruppenanzahl	3	3	3
Kinderanzahl	59	58	49
Jahresabgang	241.690 Euro	218.975 Euro	244.100 Euro
Abgang pro Gruppe	80.563 Euro	72.992 Euro	81.367 Euro
Abgang je Kind/Jahr	4.096 Euro	3.775 Euro	4.982 Euro

Die Zuschussleistungen der Marktgemeinde St. Peter a.W. je Kind lagen in den Jahren 2022 (ohne Abfertigung) und 2023 bei durchschnittlich rund 3.500 Euro pro Jahr. Im Folgejahr stieg der Zuschussbedarf auf rund 4.900 Euro. Die Marktgemeinde St. Peter a.W. lag damit im Gemeindevergleich auf sehr hohem Niveau.

Die Öffnungszeiten einschließlich Früh- und Spätdienst (Randzeiten) sind Montag von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Dienstag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Für den Mittagsbetrieb in den Kindergärten organisiert die Gemeinde das Essen.

Der prüfenden Stelle ist bewusst, dass der Marktgemeinde St. Peter a.W. ua. aufgrund der steigenden Anzahl an Integrationsgruppen zusätzliche Ausgaben entstehen, dennoch sollte die Gemeinde die Zuschüsse kritisch hinterfragen und prüfen, da auch die Planungswerte für die kommenden Jahre eine massive ausgabenseitige Dynamik zeigen.

Darüber hinaus wird empfohlen, den Prüfungsausschuss oder den für den Bereich Kinderbetreuung eingerichteten Ausschuss ebenfalls in die Abgangsprüfung einzubinden.

Materialbeitrag

Die Höhe des einbehaltenen Material- und Werkbeitrags lag im Kindergartenjahr 2024/2025 bei 66 Euro. Der Rechtsträger kann (je nach tatsächlichem Aufwand) seit dem Jahr 2023 einen Beitrag von bis zu 129 Euro einheben.

Von der Gemeinde sind die tatsächlichen Ausgaben zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Kindergartentransport

Ausgaben entstanden der Gemeinde auch durch den Transport der Kindergartenkinder (Beförderungskosten, Kosten für Begleitperson). Dieser wird von einem Transportunternehmen mit 2 Bussen (9-Sitzer) abgewickelt. Die Marktgemeinde St. Peter a.W. zahlt dem Unternehmer eine Vergütung nach den jeweils gültigen Richtlinien des Landes OÖ. Ein diesbezüglicher Vertrag lag vor.

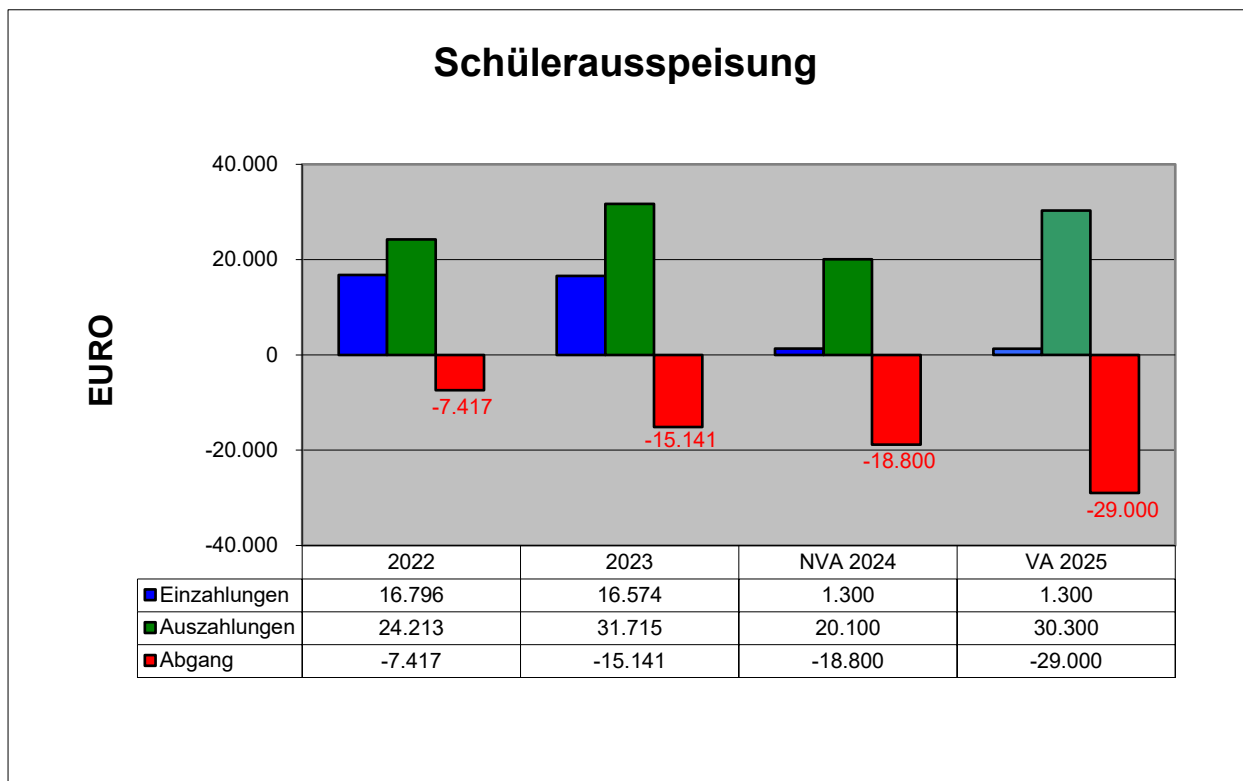
Der Kindergartentransport ist entsprechend den Richtlinien des Landes OÖ durchzuführen. Dementsprechend können Kinder am Kindergartentransport nur teilnehmen, wenn der kürzeste zumutbare Weg, vom Wohnsitz zum Kindergarten, länger als 1.000 Meter ist.

Unter Berücksichtigung des Landeszuschusses ergab sich im Haushaltsjahr 2023 ein von der Gemeinde zu bedeckender Abgang von rund 4.000 Euro. Somit betrug der Zuschussbedarf der Gemeinde rund 150 Euro je Kind.

Die Busbegleitung wird vom Transportunternehmen übernommen. Die Nettopersonalausgaben lagen im Haushaltsjahr 2023 bei rund 1.000 Euro. Im Kindergartenjahr 2023/2024 nahmen 26 Kinder den Transport in Anspruch.

Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird im Kindergartenjahr 2024/2025 ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25 Euro vorgeschrieben.

Schülerausspeisung



Die Marktgemeinde St. Peter a.W. bietet in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie in der Volks- und in der Mittelschule eine Mittagsverpflegung an, die von einem Großküchenbetreiber sowohl zubereitet als auch zugestellt wird. Die Ausgabe der Speisen und die anschließende Reinigung wird von Reinigungskräften der Schule sowie von Assistenzkräften des Kindergartens durchgeführt.

Die Gemeinde konnte keine schriftliche Vereinbarung mit dem Gastronomiebetrieb vorlegen.

Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit wird der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung empfohlen.

Die Einrichtung erzielte ein jährliches Betriebsdefizit von rund 7.400 Euro (2022), rund 15.100 Euro (2023) und rund 18.800 Euro (NVA 2024). Im Voranschlag 2025 ist ein Fehlbetrag von 29.000 Euro präliminiert. Das gestiegene Betriebsdefizit ab 2023 ist der erstmaligen Verrechnung einer Verwaltungskostentangente geschuldet.

Die größten Kostenfaktoren waren im Jahr 2023 die Personalkosten, die rund 36 % der Gesamtaufwendungen banden. Die ausgewiesenen Abgänge entsprachen allerdings nicht vollständig der Kostenwahrheit, da die Gemeinde diverse Betriebskosten (Strom, Wärme, Versicherung etc.) nicht separat auswies, sondern dem Ansatz „211 – Volksschule“ anlastete.

In Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation ist die Marktgemeinde St. Peter a.W. angehalten, jegliche Einnahmen zu lukrieren und kostendeckende Entgelte einzuheben.

Seit dem Haushaltsjahr 2024 wickeln 2 Bedienstete der Gemeinde mit Hilfe eines Softwareprogramms die Verrechnung der Mittagsverpflegung ab. Von September 2023 bis Dezember 2023 kaufte die Gemeinde insgesamt rund 1.843 Essensportionen ein.

Der von der Gemeinde weiterverrechnete Portionspreis für Schüler und Kindergartenkinder lag zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bei 5,10 Euro bzw. 4,50 Euro. Lehrer und Bedienstete der Gemeinde mussten 5,90 Euro entrichten.

Die Verrechnung der Lebensmittel (Ein- und Auszahlungen) erfolgten für Schüler beim Ansatz „232 – Schülerspeisung“, hingegen für Kindergartenkinder beim Ansatz „240 – Kindergarten“.

Künftig sollte die Gemeinde sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die die Mittagsverpflegung betreffen, kontierungsmäßig auf dem Ansatz „232 – Schülerspeisung“ darstellen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Sportanlage

Die gesamte Liegenschaft der Sportanlage ist im Eigentum der Gemeinde und wird an den Sportverein verpachtet. Die Sportanlage besteht aus einem Fußballhauptfeld mit Zuschauertribüne und einem Ausschankgebäude, einem Fußballnebenfeld, 3 Tennisplätzen, einem Klubgebäude sowie einer Stocksporthalle und einem Beachvolleyballplatz. Ein weiteres Fußballfeld befindet sich in der Ortschaft Kasten.

Ein Pachtvertrag aus dem Jahr 2001 lag vor. Der Pachtzins beträgt 6.483 Euro brutto pro Jahr. Der Empfehlung aus dem Gebarungsbericht 2019, die Betriebskosten an die Vereine weiter zu verrechnen, entsprach die Gemeinde teilweise. Eine diesbezügliche Anpassung des Pachtvertrags fand nicht statt.

Die Gemeinde wird angehalten, den Pachtvertrag in Bezug auf die Übernahme der Betriebskosten durch die Vereine zu aktualisieren.

Festgestellt wird, dass die Gemeinde im Gebarungszeitraum zu den Betriebskosten, trotz der teilweisen Übernahme durch die Vereine, einen jährlichen Zuschuss von durchschnittlich etwa 5.000 Euro leisten musste. Im Voranschlag 2025 präliminierte die Gemeinde 9.700 Euro. Der gesamte Betrieb verursachte im Gebarungszeitraum insgesamt einen Fehlbetrag von jährlich durchschnittlich rund 6.500 Euro.

Es wird als zumutbar erachtet, dass alle Vereine die gesamten Betriebskosten übernehmen.

Wohn- und Geschäftsgebäude

In der Marktgemeinde St. Peter a.W. befindet sich ein Nahversorgungszentrum, in dem neben einem Lebensmittelmarkt, einem Friseur und einem Café auch 4 Ordinationsräumlichkeiten situiert sind. Die Gemeinde ist Eigentümerin der Ordinationsräume mit einer Gesamtfläche von 198,52 m², die an eine Gemeinschaftspraxis weitervermietet werden.

Sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt stellte sich die Betriebsgebarung des Haushaltsansatzes „Wohn- und Geschäftsgebäude“ positiv dar. Im Gebarungszeitraum wies die Gemeinde unter Einbeziehung beider Haushalte Überschüsse von durchschnittlich rund 12.700 Euro pro Jahr aus. Ab dem Voranschlag 2025 wird ein höherer Überschuss von 20.800 Euro präliminiert, da das Darlehen „Arztpraxis“ im Jahr 2023 auslief.

Der Mietvertrag ist wertgesichert, beinhaltet eine Schwellenwertgrenze von 5 % und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Mietzins lag im Jahr 2023 bei 8,58 Euro/m² netto. Dieser kann als marktkonform angesehen werden. Zur Bedeckung des Verwaltungsaufwands wird eine Verwaltungskostenpauschale (3,75 Euro/m² Wohnnutzfläche) eingehoben.

Der Ansatz „846 – Wohn- und Geschäftsgebäude“ umfasst auch Ausgaben für den Sportplatz Kasten, wobei der Ankauf eines Rasenmähers der Post „728 – Sonstige Leistungen von Dritten“ zugeordnet ist.

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die die Sportanlage Kasten betreffen, sind auf dem Ansatz „262 – Sportplätze“ zu verrechnen. Für den Ankauf von Kleingeräten wäre das Konto „400 – Geringwertige Wirtschaftsgüter“ zu verwenden.

Gastschulbeiträge für Pflichtschulen

Volksschule

Die Gemeinde zahlte im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 keine Gastschulbeiträge. Im Gegensatz dazu erhielt die Gemeinde im Vergleichszeitraum 2022 bis 2024 Gastschulbeiträge von jährlich durchschnittlich rund 38.500 Euro von den umliegenden Gemeinden.

In den Berechnungen zum Schulerhaltungsaufwand der Marktgemeinde St. Peter a.W. sind Kosten für Smartboards, einem Piano, Mobiliar für das Leiterbüro der Volksschule und Aufwendungen für die Erweiterung des Hausalarms in Höhe von insgesamt 11.632 Euro inkludiert.

Gemäß § 49 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 zählen die oa. Kosten zum Bau- und Einrichtungsaufwand und können somit nur als Ersatzbeschaffung gemäß § 50 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 als laufender Schulerhaltungsaufwand umgelegt werden. Die Marktgemeinde St. Peter a.W. ist angehalten, dies künftig zu beachten.

Mittelschule

Im Schuljahr 2023/2024 besuchten insgesamt 136 Schüler die Mittelschule, wovon mehr als die Hälfte aus Nachbargemeinden stammten. Für das Haushaltsjahr 2024 errechnete sich zu den laufenden Nettoaussgaben eine Kopfquote von rund 1.080 Euro (Schulerhaltungsaufwand geteilt durch die Anzahl der Schüler). Somit vereinnahmte die Marktgemeinde St. Peter a.W. rund 74.200 Euro. Ausgabenseitig leistete die Gemeinde im Vergleichszeitraum durchschnittlich rund 6.100 Euro pro Jahr an Gastschulbeiträgen.

In den Berechnungen zum Schulerhaltungsaufwand sind die Kosten für die Verpflegung der Schüler nicht inkludiert.

Gemäß § 50 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 gehören die Kosten für die Verpflegung der Schüler, sofern diese nicht durch Beiträge abgedeckt sind, zum laufenden Schulerhaltungsaufwand. Die Marktgemeinde St. Peter a.W. ist angehalten, dies zukünftig zu beachten.

Friedhof und Aufbahrungshalle

Der Friedhof der Gemeinde fällt in die Zuständigkeit der Pfarre, bei der auch die gesamten Einnahmen aus Grabgebühren verbleiben. In den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt die Erhaltung der Aufbahrungshalle.

Die Einrichtung verzeichnete im gesamten Gebarungszeitraum ein Betriebsdefizit zwischen rund 2.200 Euro und 11.800 Euro. Im Voranschlag 2025 präliminierte die Gemeinde einen Fehlbetrag von rund 7.600 Euro. Das höhere Defizit im Jahr 2023 ist ua. den Reparaturarbeiten in der Aufbahrungshalle (Kühlung) geschuldet.

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung erfolgte keine Berücksichtigung der Verwaltungskostentante.

Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentante für die Aufbahrungshalle zu ermitteln und entsprechend festzusetzen. Grundlegend ist der Bereich Friedhof ausgeglichen zu führen.

In der Gemeinde St. Peter a.W. liegt ein Ideenkonzept „Friedenspark mit Platz der Begegnung“ mit Gesamtkosten von rund 400.000 Euro vor. Die Pfarre trägt 30 % der Kosten für die allgemeine Sanierung sowie für den Begegnungsplatz. Die Gemeinde übernimmt die restlichen 70 % der Kosten.

Ein genehmigter Finanzierungsplan vom 3. Februar 2025, IKD-2023-38120/27-Hei, mit förderbaren Gesamtkosten in Höhe von 277.474 Euro liegt vor. Die Pfarre ersuchte die Gemeinde um Unterstützung bei der Bauabwicklung durch die Bauhofmitarbeiter.

Diesbezüglich wird vermerkt, dass die Gemeinde an den Finanzierungsplan der Direktion Inneres und Kommunales gebunden ist, welcher keine Eigenleistungen durch Bauhofmitarbeiter vorsieht.

Da der Friedhof in die Zuständigkeit der Pfarre fällt, wird die Bereitstellung von Gemeindepersonal als nicht notwendig erachtet. Für allenfalls kurzzeitige personelle Unterstützungsleistungen durch die Gemeinde, sind der Pfarre jedenfalls Kostenersätze vorzuschreiben.

Feuerwehrwesen

Im Gemeindegebiet bestehen 2 Freiwillige Feuerwehren, die in Feuerwehrhäusern aus dem Jahr 2012 und 1997 untergebracht sind, wobei beim Feuerwehrhaus Kasten ebenfalls im Jahr 2012 ein Erweiterungsbau erfolgte.

Der jährliche Nettoaufwand für beide Feuerwehren betrug in den Jahren 2022 und 2023 rund 33.300 Euro bzw. 36.400 Euro. Im Nachtragsvoranschlag 2024 budgetierte die Gemeinde eine Nettobelastung von 51.500 Euro, die ua. den höheren Betriebskosten geschuldet ist. Im Voranschlag 2025 präliminierte die Marktgemeinde St. Peter a.W. eine Nettobelastung von 39.800 Euro, woraus sich ein Aufwand je Einwohner von 21,10 Euro errechnet. Der Richtwert beträgt 62.400 Euro.

Der Gemeinderat hat am 7. März 2024 eine Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen. Eine Feuerwehr-Tarifordnung lag zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung nicht auf.

Die Marktgemeinde St. Peter a.W. hat auch eine Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 zu beschließen und entsprechend dieser die Kostenersatzpflichtigen Leistungen vorzuschreiben.

Im Prüfungszeitraum waren Einnahmen durch Einsatzverrechnungen in Höhe von insgesamt rund 4.300 Euro ersichtlich. Die Gemeinde übernahm die von den Feuerwehren angegebenen Kostenersätze in die Rechenwerke. Eine Überprüfung seitens der Gemeinde erfolgte nicht, sodass keine Angabe über die Richtigkeit und Angemessenheit der Einsatzverrechnung getätigt werden konnte.

Die Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten der Feuerwehr sind von der Gemeinde vorzuschreiben (erst-mals mittels Lastschriftanzeige) und einzuheben. Die aus Kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erzielten Einnahmen aus der Tarifordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen. Die Gemeinde hat sämtliche Einnahmen aus der Gebührenordnung (Konto 852) und der Tarifordnung (Konto 810) im Rechenwerk der Gemeinde darzustellen.

Aus der stichprobenartigen Überprüfung den Einsatzabrechnungen gingen vermehrt Einsätze für Befüllungen von Pools hervor, ohne dass die Feuerwehren dafür Kostenersätze für Mannstunden verrechnete. Im Hinblick auf die Schlagkraft der Feuerwehr erachtet die prüfende Stelle den Umfang der Leistungen als zu hoch. Auf eine lückenlose Einsatzverrechnung ist Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 kann jede Feuerwehr technische oder persönliche Leistungen erbringen, allerdings nur insoweit, als dadurch die Schlagkraft der Feuerwehr nicht wesentlich beeinträchtigt wird und über das ortsübliche Maß hinausgeht. Darüber hinaus wird eindringlich auf die Rechtsgrundlagen der Einsatzverrechnung (Kostenersatz) gemäß § 6 Abs. 1 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 verwiesen.

Dem Prüfungsausschuss wird empfohlen, regelmäßig Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen, um eine lückenlose Verrechnung der in der Feuerwehrgebühren- und Feuerwehrtarifordnung vorgesehenen Kostenersätze zu gewährleisten.

Post-Partnerstelle

Seit dem Jahr 2020 führt die Gemeinde nach einer Umbauphase von zweieinhalb Monaten die Post-partnerschaft im Erdgeschoß des Marktgemeindeamts. Gleichzeitig wurde das Bürgerservice vom 1. Stock ins Erdgeschoß verlegt. Der Gemeinderat fasste trotz finanzieller Herausforderungen am 7. November 2019 diesen Beschluss. Die Räumlichkeiten der Post-Partnerstelle umfassen rund 30 m².

Für die Post-Partnerstelle arbeiteten zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung 5 teilzeitbeschäftigte Gemeindebedienstete. Der Dienstpostenplan sieht für diese Tätigkeit 0,25 PE vor. Jedoch können mit 10 Stunden die Öffnungszeiten keinesfalls abgedeckt werden. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Seit

1. Mai 2025 ist die Post-Partnerstelle am Mittwoch ganztägig geschlossen. Den Bediensteten wird im Rahmen dieser Tätigkeiten eine Kassenfehlgeldentschädigung ausbezahlt.

Die Gemeinde ist angehalten, die Öffnungszeiten der Post mit den im Dienstpostenplan vorgesehenen Personaleinheiten abzugleichen.

Einleitend ist festzuhalten, dass bei den Gesamttransaktionen, speziell bei der Paketannahme einschließlich Retouren, stetig Steigerungen zu verzeichnen waren.

Die Gebarung der Post-Partnerstelle wird unter dem Ansatz „680 – Post- und Fernmeldeverkehr“ dargestellt und wies im Jahr 2022 Gesamtauszahlungen von rund 22.900 Euro aus, welche gänzlich als Vergütungsleistungen für das Personal zugeordnet werden konnten. In den darauffolgenden Jahren 2023 und 2024 verringerten sich die Auszahlungen um ca. 10.000 Euro. Hauptverantwortlich dafür war die Verringerung der Öffnungszeiten.

Darüber hinaus gingen sämtliche Betriebs- und Reinigungskosten seit Eröffnung der Post-Partnerstelle, ausgenommen im Jahr 2023 (jährlich rund 500 Euro), zu Lasten des Gemeindeamts. Im Voranschlag 2025 präliminierte die Gemeinde 400 Euro für Betriebskosten. In diesem Zusammenhang wird hingewiesen, dass die Gemeindegeschäfte und die Postgeschäfte in allen finanziellen und buchhalterischen Belangen getrennt geführt werden müssen.

Im Hinblick auf die Kostenwahrheit sind künftig realistische Betriebskostensätze sowie Reinigungskosten zu ermitteln und umzulegen.

Für die erbrachten Serviceleistungen erhielt die Gemeinde im Jahr 2023 Gesamtprovisionen von der Post AG von rund 11.900 Euro. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass trotz Zunahme des Paketvolumens die Erträge (Provisionen) rückläufig waren.

Grundsätzlich wird das Bestreben der Gemeinde, die Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen anerkannt. Auch wird angemerkt, dass der Betrieb einer Post-Partnerstelle keine Pflichtaufgabe einer Gemeinde darstellt.

Aufgrund des zunehmenden Geschäftsverkehrs einschließlich der rückläufigen Provisionen sowie der hohen Energiekosten, sollten mit der Österreichischen Post AG Gespräche geführt werden, inwieweit Lohn- und Energiekostensätze übernommen werden können.

Da der Betrieb einer Postpartnerstelle keine Pflichtaufgabe einer Gemeinde darstellt, sollten mittelfristige Überlegungen dazu führen, diese Dienste an Betriebe, Sozialeinrichtungen oder Nahversorger abzutreten.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 19.600 Euro pro Jahr. Im Voranschlag 2025 präliminierte die Gemeinde Aufwendungen in Höhe von 22.200 Euro. Die höchsten Prämienzahlungen verursachten der Bereich Schule (Mittel- und Volksschule), die Freiwilligen Feuerwehren, gefolgt vom Prämienaufwand für das Zentralamt, die Sportplätze und das Gemeindeamt. Die Aufwendungen lagen im Jahr 2023 bei rund 10 Euro je Einwohner.

Grundsätzlich ist die Gemeinde umfassend versichert. Im Umfang finden sich neben den Elementarversicherungen auch eine Kollektivunfall- und eine Rechtsschutzversicherung und eine Dienstfahrten-Kollisionskasko.

Die Versicherungsverträge bestehen bei verschiedenen Versicherungsanstalten. Die Gemeinde beauftragte bisher noch keine umfassende Versicherungsanalyse. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten die Gemeinden ihre Versicherungsverträge alle 5 bis 10 Jahre einer fundierten Analyse unterziehen.

Die Gemeinde sollte das gesamte Versicherungsportfolio einer fundierten Analyse unterziehen, nachverhandeln und gegebenenfalls neu vergeben.

Energieverbrauch – Strom

Die Auszahlungen der Marktgemeinde St. Peter a.W. für Strom lagen im Haushaltsjahr 2022 bei rund 34.800 Euro und stiegen im Folgejahr auf rund 69.500 Euro. Im Nachtragsvoranschlag 2024 bzw. Voranschlag 2025 präliminierte die Gemeinde Stromauszahlungen in Höhe von 59.600 Euro bzw. 58.000 Euro. Die Mehrkosten standen im Zusammenhang mit dem ab Oktober 2022 höheren Strompreis aufgrund eines neuen Liefervertrags, bei dem sich der Arbeitspreis von 4,98 Cent/kWh auf 23,61 Cent/kWh erhöhte.

Am 30. September 2024 lief der bestehende Vertrag aus und die Marktgemeinde St. Peter a.W. schloss eine Energiebezugsvereinbarung mit einer regionalen „Energie-Gemeinschaft“ ab, welche sich das begünstigte Teilen von Ökostrom zwischen regionalen Lieferanten und Verbrauchern als Ziel setzte. Mitglieder können Strom erzeugen, speichern, verbrauchen und verkaufen. Überschüssiger Solarstrom wird direkt an die Mitglieder der Energiegemeinschaft verkauft.

Um einen jährlichen Energiebedarf von rund 170.000 kWh decken zu können, schloss die Marktgemeinde St. Peter a.W. einen Stromliefervertrag mit einem variablen Arbeitspreis plus Netzgebühr (nach einer 4-monatigen Beobachtungsphase, in der der Arbeitspreis zwischen 12,35 Cent/kWh und 9,84 Cent/kWh lag) für 14 Monate bei einem Energielieferanten ab. Nach Rücksprache mit der Amtsleitung holte die Gemeinde keine weiteren Angebote ein.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollten im Sinne der Wirtschaftlichkeit mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.

Aktuell befinden sich auf den Dächern (Haus der Kultur, Volksschule, Bauhof) Photovoltaik-Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 29 kWp.

Die Gemeinde setzte in Bezug auf eine Energiebuchhaltung erste Schritte. Die Stromverbräuche je Zählpunkt sind in einem Programm des Stromanbieters (Energiemanager) erfasst, welches auch Mehr- oder Minderverbräuche aufzeigen kann.

Die Nutzung dieses Monitorings wird positiv gewertet, da dadurch mögliche Einsparpotenziale ablesbar sind und die Gemeinde Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfs setzen kann. Gemäß § 11 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 ist in öffentlichen Gebäuden eine Energiebuchhaltung zu führen.⁹

Aufgrund der großen Jahresliefermenge sollte die Gemeinde die Energiebuchhaltung in Richtung Energiekennzahlen weiterentwickeln. Im Sinne der Sparsamkeit sollte die Gemeinde die Benutzer der Gebäude (Schulwarte, Reinigungspersonal, Lehrkräfte etc.) mit den Kennzahlen vertraut machen.

Energieverbrauch – Wärme

Die Wärmeversorgung von 3 gemeindeeigenen Objekten erfolgt über einen Nahwärmeanbieter. Es bestehen 3 unbefristete Wärmelieferverträge aus dem Jahr 2006.

Die Gesamtauszahlungen an den Fernwärmeanbieter betrugen jährlich durchschnittlich rund 40.000 Euro.

Die Verträge sehen eine jährliche Wertanpassung des Grund- und Arbeitspreises vor.

⁹ <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35099.htm>

Bei der zuletzt aufliegenden Jahresabrechnung beliefen sich die Heizkosten je Megawattstunde auf 100,68 Euro und bewegten sich innerhalb des landesweiten Richtwerts.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Interessentenbeiträge

Im Prüfungszeitraum 2022 und 2023 vereinnahmte die Gemeinde Interessentenbeiträge von insgesamt rund 145.500 Euro, die sowohl den zweckgebundenen Rücklagen, als auch der investiven Gebärung zugeführt wurden. Dadurch ist die zweckentsprechende Verwendung sämtlicher Interessentenbeiträge gegeben.

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Wasser, Kanal und Verkehrsfläche) vorzuschreiben. In den Jahren 2022 und 2023 vereinnahmte die Gemeinde Aufschließungsbeiträge nach § 25 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) in Höhe von rund 34.200 Euro.

Eine stichprobenartige Überprüfung der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte hat keine Mängel ergeben.

Erhaltungsbeiträge

In den Jahren 2022 und 2023 erzielte die Gemeinde aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) für den Bereich Kanal Einzahlungen von insgesamt rund 26.800 Euro. Die Erhaltungsbeiträge verblieben ordnungsgemäß in der operativen Gebärung.

Gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) betrugen die Erhaltungsbeiträge pro m² für die Abwasserbeseitigungsanlage 15 Cent bis 2015, 24 Cent ab 2016 und 33 Cent ab 2024.

Das Oö. ROG 1994 ermächtigt die Gemeinden, den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Wasserver- bzw. Abwasserentsorgungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Der Gemeinderat soll die Möglichkeit der Valorisierung bis zum Doppelten pro Quadratmeter beraten und jegliche Einnahmen lukrieren.

Die Berechnungen und Vorschreibungen der Erhaltungsbeiträge erfolgten nach den gesetzlichen Vorgaben.

Raumordnung – Planungskosten

Die Gemeinde kann die bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern machen.

Im Rahmen der Bauverwaltung fielen im Prüfungszeitraum Ausgaben für Planungsleistungen und Bauberatungen in Höhe von insgesamt rund 10.200 Euro an. Einnahmenseitig waren Kostenersätze von rund 11.400 Euro zu ersehen.

Baufertigstellungsanzeigen

Die Höhe der Grundsteuer hängt von den vom Finanzamt festgestellten Einheitswerten einer Liegenschaft ab. Vor allem die Neuerrichtung und Zubauten führen zu einer Erhöhung des Einheitswerts und damit zu einer Erhöhung der Grundsteuer. Damit das Verfahren zur Neufestlegung des Einheitswerts gestartet werden kann, ist eine Baufertigstellungsanzeige vom Bauwerber nötig, welche die Gemeinde dem Finanzamt mitzuteilen hat. Dies geschieht seit dem Jahr 2013 mittels Adress-, Ge-

bäude- und Wohnregister¹⁰ (AGWR), welches die Gemeinden laufend zu befüllen haben. Unterbleibt eine Mitteilung, kommt es auch zu keiner Neubemessung und hat zur Folge, dass etwa für ein Wohnhaus nur die Grundsteuer für das unbebaute Grundstück zu zahlen ist.

Die Gemeinde weist im AGWR insgesamt 52 Einträge an offenen Bauvorhaben aus. Für den Großteil liegen Baubewilligungsanzeigen zwischen 2020 und 2025 vor. Bei 3 älteren noch offenen Bauvorhaben urgiert die Gemeinde regelmäßig, um den aktuellen Baufortschritt zu erhalten. Es kommen jedoch keine bzw. keine vollständigen Rückmeldungen der Eigentümer.

Die Gemeinde sollte darauf achten, die Baufertigstellungsanzeigen nach der Fertigstellung des Bauvorhabens zeitnah zu erhalten und ehestmöglich im AGWR einzupflegen, da damit Rechtsfolgen, etwa Verjährungsfristen sowie Abgabenansprüche, verbunden sind.

Kontierungen

Die Marktgemeinde St. Peter a.W. verwendet für die Gebarungsfälle im Zusammenhang mit der ganztägigen Schulform den Ansatz „211 - Volksschulen“.

Für die Tagesbetreuung bei ganztägiger Schulform sollte eine getrennte Erfassung der Kosten in den Teil der Volksschule „2118 oder 9“ und jenen der Mittelschule „2128 oder 9“ erfolgen. Die Aufteilung unterstützt einen landesweiten Benchmarkvergleich unter den verschiedenen Pflichtschultypen.

Es wird der Gemeinde empfohlen, die Kosten für die ganztägige Schulform getrennt zu erfassen.

¹⁰ Das Bundesministerium für Finanzen zieht seit 1. Jänner 2013 das AGWR als Datenbasis für die Einheitswertfeststellung heran.

Gemeindevertretung

Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Die möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben überschritt der Bürgermeister im Prüfungszeitraum nie. Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche von Bürgermeistern einzuhalten sind, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest.

Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2022	2023	2024
Repräsentationsausgaben (Euro)			
möglicher Rahmen (1,5 ‰)	6.396	6.482	7.713
Budgetansatz	6.000	6.000	7.500
Auszahlungen	5.804	5.457	5.846
Inanspruchnahme in %	97	91	78
Verfügungsmittel (Euro)			
möglicher Rahmen (3 ‰)	12.792	12.965	15.426
Budgetansatz	12.400	12.000	15.100
Auszahlungen	12.392	11.879	14.902
Inanspruchnahme in %	97	92	97

Die möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben (3 ‰ bzw. 1,5 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit) hat der Bürgermeister im Prüfungszeitraum stets eingehalten. Die Inanspruchnahme der rechtlich möglichen Höchstgrenzen für beide Bereiche betrug im gesamten Prüfungszeitraum (2022 bis 2024) durchschnittlich 92 %. Die Auszahlungen lagen im Jahr 2024 für beide Zwecke bei 20.748 Euro bzw. 11 Euro je Einwohner.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss kam im gesamten Prüfungszeitraum seinem gesetzlichen Auftrag nicht nach und hielt jährlich jeweils 4 Sitzungen ab.

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind vielfältig und beschränken sich nicht nur auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, sondern umfassen neben der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit auch die Aspekte der Rechtmäßigkeit in der Gebarungsführung.

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Das Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen ist zu erfüllen.

Der Prüfungsausschuss thematisierte neben der klassischen Kassen- und Belegsprüfung sowie der Prüfung des Rechnungsabschlusses auch andere Gebarungsbereiche und unterzog diese einer Kontrolle.

Sonstige Investitionen (Code 2)

Im Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit führte die Gemeinde in den Jahren 2022 und 2023 Investitionen in Höhe von 57.701 Euro bzw. 35.103 Euro durch. In den Rechnungsabschlüssen hingegen wies die Gemeinde sonstige Investitionen (Code 2) in Höhe von 54.673 Euro bzw. 29.243 Euro aus. Es fehlen zB die Investitionen des Jahres 2023 bei den Ansätzen 164 und 8121.

Auf eine übereinstimmende Darstellung ist zukünftig zu achten.

Investitionen

Bei den investiven Einzelvorhaben führte die Gemeinde in den Jahren 2022 und 2023 Auszahlungen von insgesamt rund 2.445.500 Euro an, wovon 1.856.854 Euro auf 2022 und 588.670 Euro auf 2023 entfielen. Im Nachtragsvoranschlag 2024 präliminierte die Gemeinde Auszahlungen von 627.700 Euro. Die höchsten Geldmittel banden dabei die unten angeführten Projekte:

- Kanalisation Straußenberger Gründe
- Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung (LFB)
- Kanalisation Hofer Gründe
- Straßenbau Straußenberger Gründe
- Gemeindetraktor
- Gemeindestraßenbau

Die Marktgemeinde St. Peter a.W. investierte im Prüfungszeitraum hohe Summen in die Baulandentwicklung der Straußenberger Gründe. Für Kanal- und Straßenbauarbeiten bei den Straußenberger Gründen tätigte die Gemeinde Auszahlungen in Höhe von rund 1.162.200 Euro. Für Gemeindestraßen und Güterweginstandsetzungen zahlte die Gemeinde rund 452.500 Euro. Weitere 346.400 Euro band ein Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung. Für den Ankauf eines Gemeindetraktors gab die Gemeinde rund 262.800 Euro aus.

Investitionsvorschau

Unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit sind in den Jahren 2025 bis 2029 Auszahlungen von insgesamt rund 1.928.700 Euro vorgesehen. Die veranschlagten Gesamtausgaben betreffen im Wesentlichen folgende Vorhaben:

- Friedhofsanierung
- Errichtung einer Krabbelstube
- Kleinlöschfahrzeug FF-Kasten (Ersatzbeschaffung)
- Errichtung von Löschwasserbehältern
- Adaptierung ehemaliger Musikproberaum

Eine Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben hat der Gemeinderat beschlossen.

Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) im MEFP zeigt für das Jahr 2025 einen positiven Saldo in Höhe von 81.900 und für die Jahre 2026 bis 2029 negative Salden zwischen 19.200 Euro und 262.300 Euro. Aufgrund der angespannten Finanzlage der Gemeinde sind die Projektfinanzierungen alleinig auf diverse Kapitaltransferzahlungen aufgebaut. Investive Einzelvorhaben sind auf die finanzielle Leistbarkeit mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen und nur bei Vorliegen einer gesicherten Gesamtfinanzierung zu realisieren.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag 2025 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei 64 %.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Baulandentwicklung

Die Marktgemeinde St. Peter a.W. stellte im Prüfungszeitraum beim Siedlungsgebiet „Straußberg“ 28 Bauparzellen mit einer verwertbaren Fläche im Gesamtausmaß von rund 25.500 m² zur Verfügung. Die Verwertung obliegt einer Baulandentwicklungsgesellschaft (BEG) unter Zugrundelegung einer Chancen-Risiko-Vereinbarung. Das Projekt ist auf 5 Jahre kalkuliert.

Angemerkt wird, dass bei den Bedingungen dieser Vereinbarung das Risiko zu 50 % bei der Gemeinde liegt, wie zB unter Punkt III:

- Sofern der Mindestpreis von 80,49 Euro/m² nicht erreicht wird, ist der Differenzbetrag von 50 % von der Gemeinde auszugleichen.
- Sollte die Gesamtverwertung nicht innerhalb einer Frist von 5 Jahren möglich sein, so ist die Gemeinde verpflichtet, auf Aufforderung der Baulandentwicklungsgesellschaft, binnen 1 Jahr 50 % der vertragsgegenständlichen Grundstücke selber zu erwerben.

Nach § 15 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) ist es Aufgabe einer Gemeinde, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch privatwirtschaftliche Maßnahmen zu unterstützen (aktive Bodenpolitik). Entsprechend dem voraussehbaren Bedarf ist dabei insbesondere auf die Vorsorge für Wohnungen und für die Ansiedlung von Betrieben Bedacht zu nehmen.

Es ist jedoch nicht Aufgabe einer Gemeinde, bezüglich der Verwertung von Grundstücken finanzielle Unsicherheiten einzugehen.

Künftig sollten Verträge, die unwirtschaftliche und risikobehaftete Bedingungen enthalten, seitens der Gemeinde nicht abgeschlossen werden.

Die diesbezüglichen Straßen- und Kanalbauansätze zeigen einen Fehlbetrag von insgesamt rund 208.500 Euro. Seitens der Gemeinde musste in den Jahren 2023 und 2024 ein Darlehen von insgesamt 204.000 Euro aufgenommen werden.

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung waren 14 von 28 Bauparzellen verkauft. Sofern die Bauparzellen nicht verkauft werden können, hat die Gemeinde rechtzeitig im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde eine Finanzierung zu suchen.

Darüber hinaus lag für die Erschließung der Baugründe eine Infrastrukturkostenvereinbarung vom 19. Mai 2022 vor.

Seit dem Jahr 2012 werden seitens der Gemeinde Infrastrukturkostenvereinbarungen sowie Baulandsicherungsverträge abgeschlossen und entsprechende Einnahmen lukriert.

Haus der Kultur

Im Herbst 2020 eröffnete die Gemeinde das „Haus der Kultur“ mit förderbaren Gesamtkosten in Höhe von rund 3.239.000 Euro. Im Gebäude ist die Landesmusikschule, die Marktmusikkapelle St. Peter a.W. sowie die Chorgemeinschaft St. Peter a.W. untergebracht. An der Rückseite des Gebäudes befindet sich eine „Sitzarena“, welche Platz für Outdoor Konzerte und diverse Events bietet.

Die Ansätze 320 (Musikschule) und 322 (Musikvereine) verzeichneten im Jahr 2022 ein Defizit von rund 93.500 Euro. In den Jahren 2023 und 2024 verschlechterte sich das Ergebnis auf durchschnittlich rund 115.300 Euro. Der Voranschlag 2025 geht von einem präliminierten Abgang von 123.900 Euro aus, wovon 95.600 Euro dem Annuitätendienst geschuldet sind.

Im Erdgeschoß und im 1. OG befinden sich zahlreiche Räumlichkeiten der Musikschule. Den Fremdgemeinden schrieb die Gemeinde im Betrachtungszeitraum entsprechend der Vorgabe des Landes OÖ einen Deckungsbeitrag von 70 Euro je Schüler und Schuljahr vor.

Die Proberäumlichkeiten des örtlichen Musikvereins befinden sich im 1. OG. Im Prüfungszeitraum erhielt der Musikverein eine jährliche Subvention in Höhe von rund 6.500 Euro. Zwischen Gemeinde und Musikverein besteht ein Mietvertrag, welcher eine Schwellenwertgrenze von 10 % beinhaltet. Der Mietzins beträgt jährlich 800 Euro.

Künftig ist ein Schwellenwert von 5 % vorzusehen, damit der Mietzins zeitnah an die inflationsbedingte Geldentwertung angepasst werden kann.

Die anfallenden Betriebskosten (Wasser, Kanalbenützung sowie die Versicherungsprämie) werden von der Marktgemeinde übernommen. Die übrigen sonstigen Betriebskosten (Strom, Heizung, Internet, Wartungsgebühren usw.) werden anteilig im Ausmaß von 31,67 % von der Marktmusikkapelle St. Peter a.W. und 68,30 % von der Landesmusikschule getragen.

Darüber hinaus finden unterjährig verschiedene kulturelle Veranstaltungen (Vernissagen, Konzerte, usw.) statt, ohne dafür Benützungsentgelte einzuheben.

In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Ferner sollte die Marktgemeinde St. Peter a.W. mögliche Potenziale analysieren, mit denen die Auslastung und Wirtschaftlichkeit verbessert werden könnte.

Die Gemeinde hat eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ auszuarbeiten und zu beschließen.

Im Zuge einer am 19. März 2022 stattgefundenen Vernissage in den Räumlichkeiten des Hauses der Kultur kaufte die Marktgemeinde St. Peter a.W. ein Gemälde in Höhe von 3.100 Euro an.

Der Ankauf von kulturellen Gütern gehört nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde und sollte kritisch hinterfragt werden.

Vergabe von Aufträgen

Gemeinden unterliegen als öffentliche Auftraggeber dem Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes. Im Prüfungszeitraum wurden in den Gemeindevorstands- bzw. Gemeinderatssitzungen folgende Aufträge ohne Einholen von 3 Vergleichsangeboten vergeben:

- Vergabe eines Clavinovas CLP 745B in Höhe von rund 2.500 Euro.
- Vergabe eines Geschwindigkeitsmessgerätes in Höhe von rund 2.000 Euro.
- Vergabe zur Möblierung des Leiterinnenbüros im Gemeindekindergarten in Höhe von rund 3.500 Euro.
- Vergabe für die Erneuerung von 2 Lichtkuppeln mit Beschattung in Höhe von rund 10.600 Euro.
- Vergabe der Kinderspielgeräte für den Kinderspielplatz der Krabbelstube in Höhe von rund 10.600 Euro.
- Vergabe der Erd- und Heizungsumstellungsarbeiten im Clubhaus der Sportunion in Höhe von rund 31.600 Euro.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollten im Sinne der Wirtschaftlichkeit mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.

Vergabe Gemeindetraktor

Am 13. April 2023 beschloss der Gemeinderat von St. Peter a.W. den Ankauf eines Gemeindetraktors mit Gesamtkosten in Höhe von 262.428 Euro. Der Finanzierungsplan vom 13. April 2023, IKD-2023-3242/20-HEI lag vor. Daraufhin erkundigte sich die Gemeinde bei einem Vergabespezialisten über die Vorgehensweise bei einem Vergabeverfahren (Bundesvergabegesetz 2018), welcher seine rechtliche Begleitung für die Ausarbeitung der Angebotsunterlagen in Höhe von 6.000 Euro anbot.

In der Gemeindevorstandssitzung am 30. März 2023 wies der Amtsleiter auf den Entfall eines Vergabeverfahrens bei einem Ankauf eines Traktors über die Bundesbeschaffungs GesmbH hin, da diese vorab selbst die Vergabeverfahren durchführt. Der Gemeindevorstand entschloss sich dennoch für ein Vergabeverfahren sowie für die kostenpflichtige rechtliche Begleitung durch einen Vergabespezialisten in Höhe von 6.000 Euro.

Nach erfolgter Ausschreibung lagen 3 Angebote (2 regionale Anbieter) vor. Am 6. Juni 2023 fand im Bauhof eine Vorführung der angebotenen Traktoren statt. Eine Kommission, bestehend aus 3 Personen (Bürgermeister, Bauhofleiter und ein Landwirt) bewertete die 3 Traktoren nach folgenden Zuschlagskriterien:

Zuschlagskriterien	Gewichtung	Max. Punkte
Preis	20 %	2.000
Betriebskosten	15 %	1.500
Funktionalität, techn. Daten	25 %	2.500
Fertigungsqualität, Qualitätssicherung	25 %	2.500
Kundendienst, Garantie, Ersatzteilversorgung	15 %	1.500

Am 29. Juni 2023 beschloss der Gemeinderat den Ankauf eines Traktors von einem ortsansässigen Anbieter, obwohl ein Preisunterschied von rund 54.400 Euro zum Billigstbieter vorlag. Die Gemeinde begründete diese Entscheidung damit, dass sich aufgrund der vorgegebenen Bewertungskriterien der ausgewählte Traktor am besten für die Nutzung als Kommunaltraktor eignet.

Die prüfende Stelle bemängelt die Gewichtung der einzelnen Zuschlagskriterien und bewertet die Gewichtung des Faktors Preis als zu niedrig. Darüber hinaus ist es weder sparsam noch wirtschaftlich für ein Vergabeverfahren eine kostenpflichtige rechtliche Begleitung zu beauftragen, obwohl dies nicht notwendig gewesen wäre, da ein Angebot der Bundesbeschaffungs GesmbH vorlag.

Kommunalpolitiker und Mitarbeiter in den Gemeindeverwaltungen stehen vermehrt im Fokus der Öffentlichkeit. Ihr Handeln und die Ausübung ihrer Funktionen werden sehr kritisch verfolgt. Die Beachtung der Rechtsnormen bei der Aufgabenerfüllung hat dabei höchsten Stellenwert.

Es ist daher von größter Bedeutung, dass sich Amts- und Mandatsträger aus Politik und Kommunalverwaltung klare Leitlinien verschaffen, wie man sich in Ausübung seiner Funktion zu verhalten hat.

Gemeinde-KG

Allgemeines

Die Gemeinde hat mit Eintragung in das Firmenbuch im Jahr 2005 die "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Peter a.W. & Co KG" (kurz: „Gemeinde-KG“) gegründet.

Der Anlass für die Gründung einer „Gemeinde-KG“ war, dass diese im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig wird und sie so zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt ist. Der Sinn der KG-Gründung war somit die Erreichung einer Steuerentlastung bei Investitionen, die für die Gemeinde selber nicht bzw. nur teilweise möglich wäre.

Die „Gemeinde-KG“ wickelte die Vorhaben „Errichtung Bauhof und Altstoffsammelzentrum“ und „Neubau Feuerwehrzeughaus FF St. Peter a.W.“ ab.

Gebärung und finanzielle Lage

Die „Gemeinde-KG“ verzeichnete im Prüfungsjahr 2023 in der Finanzierungsrechnung bei Einzahlungen von rund 44.100 Euro und Auszahlungen von rund 26.300 Euro einen Überschuss von rund 17.800 Euro.

Die Gemeinde leistete im Finanzjahr 2023 einen Liquiditätszuschuss in Höhe von 16.500 Euro an die „Gemeinde-KG“. Das Girokonto wies zum 31. Dezember 2023 einen Fehlbetrag von 22,77 Euro aus.

Der Schuldenstand der „Gemeinde-KG“ betrug am Ende des Finanzjahres 2023 rund 116.400 Euro.

Schlussbemerkung

Die Marktgemeinde St. Peter a.W. gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 18. November 2025 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter, dem Finanzleiter und der Bauamtsleiterin der Marktgemeinde St. Peter a.W. die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Valentin Pühringer